

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2016

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kirchensteuerpflicht

Verfassungsrechtlich unbedenklich

Haushaltshilfe

Keine Steuerermäßigung für
Vermittlungsgebühren



Sehr geehrte Mandanten,

die Tage des 500-Euro-Scheins sind gezählt. Der Grund: Der Schein wird angeblich überwiegend für kriminelle Machenschaften, insbesondere bei Geldwäsche, Schwarzgeschäften und Bestechungen, genutzt.

Ob dies wirklich so ist, wird man wohl niemals so genau sagen können. Die Eidgenossen in der Schweiz sehen dies mit Blick auf ihren 1000-Franken-Schein schon mal nicht so.

Fakt ist auch, dass z. B. der Korruptionsskandal bei der FIFA überwiegend unbar stattgefunden hat. Auch die Schwarzgeldgeschäfte, die so im üblichen Handel tatsächlich stattfinden (z. B. im Einzelhandel oder die Registrierkassenfälle), haben eher weniger mit einer 500-Euro-Note zu tun. Und mal ehrlich: Verbrecher, die mit Drogen, Waffen und Co handeln, sind die wirklich auf den 500-Euro-Schein angewiesen? Natürlich nutzen insbesondere solche Individuen gerade den 500-Euro-Schein, um das schmutzige Geld aus ihren Tätigkeiten zu lagern. Aber: Auch sauberes, ehrlich verdientes Geld wird so gelagert, und dies dürfte immer noch die mehrheitliche Verwendung der noch höchsten Banknote des Euroraums sein.

Ob die Abschaffung nun tatsächlich der erste Schritt auf dem Weg in die Bargeldlosigkeit ist, sei dahin gestellt, auch wenn es gut vorstellbar ist. Mehr Geschmäcke hat da schon, dass man für das Geld auf der Bank nichts mehr erhält und vielleicht sogar irgendwann Negativzinsen zahlen muss. Auch das Vermögen von 08/15-Bürgern ist schwieriger in bar zu halten, wenn das in kleine Scheinen erfolgen soll.

Insoweit scheint der fiskalpolitische Gedanke den Gedanken der Kriminalitätsbekämpfung schon deutlich zu überwiegen, auch wenn das natürlich keiner zugibt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Axel Nährlich
Steuerberater

Steuerberatung Nährlich
Breiteweg 109, 39179 Barleben
Telefon: 03920360011 | Telefax: 039203-60409
www.stb-naehrlich.de | info@stb-naehrlich.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kirchensteuerpflicht: Verfassungsrechtlich unbedenklich
- Haushaltshilfe: Keine Steuerermäßigung für Vermittlungsgebühren

- Aufwendungen für Businesskleidung sind keine Werbungskosten
- Im Ausland tätige Arbeitnehmer: EU-Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge auf dem Prüfstand
- Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Unternehmer 6

- "Freier" Kameramann: Nach Selbstverleih über eigens gegründete Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft als Arbeitnehmer einer Rundfunkanstalt anzuerkennen
- Auch Zinsen auf Darlehen für Zinsen können dem Arzt sparen helfen
- Betriebsaufspaltung: Steuerlich missglückte Umstrukturierung
- E-Bilanz: Mit ELBA jetzt auch Digitalisierung des Kreditprozesses geplant

Familie und Kinder 14

- Kindergeld: Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes
- Kita-Betreuung: Bei Knappheit darf auf eine Tagesmutter verwiesen werden, aber...
- Kürzung des Pflegegeldes bei Großelternpflege hängt von unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit des pflegenden Großelternteils ab
- Kindergeld: Berufstätigkeit voraussetzendes Studium kein Bestandteil einheitlicher Erstausbildung

Kapitalanleger 8

- Investmentfonds: Grünes Licht für andere Besteuerung
- Cum/Ex-Geschäfte: Banken wiesen auf Steuerlücke hin
- Cum/Ex-Geschäfte: Banken wiesen auf Steuerlücke hin

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Rente auf falsches Konto überwiesen: Rentenversicherungsträger muss Betrag noch einmal an Berechtigten zahlen
- Kündigung: Vom Gesetz abweichende Frist darf Arbeitnehmer zu keiner Zeit schlechter stellen
- Betriebsrat kann weder unabhängigen Internetzugang noch unabhängigen Telefonanschluss beanspruchen
- Bescheide im Sozialrecht trotz Bestandskraft überprüfbar – konkrete Begründung aber erforderlich
- Lehramtsreferendarin hat ihre regelmäßige Arbeitsstätte an ihrer Ausbildungsschule

Immobilienbesitzer 10

- Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude: Sachwertverfahren vorrangig
- Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung regelmäßig in voller Höhe abziehbar
- Wohnraum: Zweckentfremdungserlaubnis zur Nutzung als Ferienwohnung grundsätzlich nicht im Eilverfahren erlangbar
- Immobilienverkauf: Keine steuergünstige Eigennutzung bei Bewohnen durch ehemalige Lebensgefährtin

Bauen & Wohnen 18

- Bebauung des Ehegattengrundstücks: Doppelte AfA möglich
- Unsichtbare Parabolantenne ist zulässiger Gebrauch der Mietsache
- Ex-Partner kann schon vor Scheidung zu Mitwirkung an Mietvertragsentlassung verpflichtet sein

Angestellte 12

- Gesetzlicher Mindestlohn: Weihnachts- und Urlaubsgeld ist anzurechnen

Ehe, Familie & Erben

20

- Pflichtteilsanspruch bei Verjährung nicht mehr als Nachlassverbindlichkeit abziehbar
- Kirchgeld-Festsetzung: Durch nicht kirchenangehörigen Ehegatten in "Ich"-Form eingelegter Einspruch unzulässig
- Berliner Testament: Steuerpflicht bei testamentarisch angeordneter Verzinsung eines Vermächtnisses

Medien & Telekommunikation

22

- Gegen illegale Hetze im Internet: EU-Kommission und IT-Unternehmen vereinbaren Verhaltenskodex
- Mobilfunkdienst muss nicht für Funktionieren im Ausland erworbener Handys in Deutschland geradestehen
- Urheberrechtsklausel nicht ausreichend geändert: Facebook muss 100.000 Euro Ordnungsgeld zahlen
- Kartellrechtsstreit gegen Google endet mit Niederlage für Presseverlage

Staat & Verwaltung

24

- Förderung von E-Mobilität: Steuervorteile und Kaufprämie beschlossen
- Töten von Eintagsküken mit Tierschutzgesetz vereinbar
- EU-Kommission: Deutschland soll mehr investieren
- Wohnungsdurchsuchung zur Sachpfändung: Schwere Krankheit des Vollstreckungsschuldners oder eines Angehörigen kann entgegenstehen

- Haftung aus Verpflichtungserklärung auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Bußgeld & Verkehr

26

- Zugleich Cannabis und Alkohol konsumiert: Fahrerlaubnis zu Recht entzogen
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit um über 40% überschritten: Von vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit auszugehen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Gesetzliche Krankenkassen dürfen keinen weltweiten Versicherungsschutz anbieten
- Unfallversicherung: Sprung vom Balkon auf das Vordach "unterbricht" den Weg zum Kunden
- Bio-Produkte: Zusatz von Lithothamnium unzulässig
- Patientenrecht: Auch nach einer Vollnarkose darf die Brille aufgesetzt werden
- Dauerhafter Haarverlust nach Friseurbehandlung: Bei fehlendem Vorsatz kein Anspruch auf Opferentschädigung

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Kopftuchverbot in Unternehmen kann zulässig sein
- Havarie von Gefahrguttransportern: Halterin muss für Umweltgefährdung zahlen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.7.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.7. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.7.2016.

Kirchensteuerpflicht: Verfassungsrechtlich unbedenklich

Weil die Kirchensteuerpflicht durch Beendigung der Kirchenmitgliedschaft abgewendet werden kann, verstößt sie nicht gegen die Glaubensfreiheit und das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden. Die Erklärung des Kirchenaustritts könne auch nicht auf die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränkt werden.

Mit ihrer Klage wandte sich ein Ehepaar gegen die Festsetzung der römisch-katholischen Kirchensteuer durch das Finanzamt Mayen des beklagten Landes. Es machte insbesondere geltend, dass die Kirchensteuerpflicht die verfassungsrechtlich geschützte Glaubensfreiheit und das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung verletze. Das Verwaltungsgericht (VG) wies die Klage ab. Das OVG bestätigte diese Entscheidung und lehnte den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG ab.

Die Vorschriften über die Erhebung der Kirchensteuer verstießen nicht gegen die Glaubensfreiheit und das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung, weil die Kirchensteuerpflicht durch Beendigung der Kirchenmitgliedschaft abgewendet werden könne. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Ansicht der Kläger, es sei mit dem Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung nicht vereinbar, dass sie nicht nur ihre Kirchenmitgliedschaft, sondern auch ihre „derzeitige Religionsausübung“ beenden müssten, um dem staatlichen Zwang durch Erhebung von Kirchensteuer zu entgehen, die auf staatlicher Gesetzgebung beruhe, könne aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Die von den Landesfinanzbehörden festgesetzte Kirchensteuer werde nämlich nicht vom beklagten Land erhoben, sondern von den katholischen Diözesen oder evangelischen Landeskirchen aufgrund ihrer Kirchensteuerordnungen. Diözesen und Landeskirchen seien dazu nach dem rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetz berechtigt, aber nicht etwa verpflichtet. Lediglich die Verwaltung der Kirchensteuern sei den Landesfinanzbehörden übertragen worden.

Soweit mit einer Beendigung der Kirchenmitgliedschaft Einschränkungen der aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben verbunden seien, lege dies ebenfalls nicht das beklagte Land fest, sondern allenfalls das beigeladene Bistum Trier. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen könne die Erklärung des Kirchenaustritts nicht auf die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränkt werden. Denn der Staat dürfe die verfassungsrechtlich verbürgten Körperschaftsrechte der Religionsgemeinschaft, die an die Mitgliedschaft anknüpfen, nicht stärker beschränken, als es zur Gewährleistung der Glaubensfreiheit des Einzelnen erforderlich sei. Solange dieser seine Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft nicht in Frage stelle, könne der Staat die Wirkungen der Mitgliedschaft in seinem Bereich nicht zurücknehmen, ohne die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Religionsgemeinschaft zu verletzen. Der Staat müsse daher den Austritt aus der Religionsgemeinschaft und damit die Beendigung der Mitgliedschaft in ihr zur Voraussetzung dafür machen, dass ihre Wirkungen im staatlichen Bereich nicht eintreten.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01.02.2016, 6 A 10941/15.OVG



Haushaltshilfe: Keine Steuerermäßigung für Vermittlungsgebühren

Die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse ist nicht bei Aufwendungen für die Vermittlung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses zu gewähren. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar.

Die Klägerin hatte einer Agentur den Auftrag erteilt, ihr eine Haushaltshilfe zu vermitteln, die ihre Wohnung reinigen sollte. Die Agentur übernahm ferner die Verpflichtung, jederzeit bei Urlaub, Krankheit sowie generell bei Ausfall von Personal kostenlose Folgevermittlungen zu schaffen. Die Klägerin hatte dafür an die Agentur neben einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 25 Euro einen monatlichen Abo-Betrag in Höhe von 17 Euro zu zahlen. Die Agentur vermittelte der Klägerin eine Haushaltshilfe. Dieser zahlte die Klägerin im Streitjahr 780 Euro Arbeitslohn. Weitere 112 Euro zahlte die Klägerin an die Minijob-Zentrale. Den Vermittlungsauftrag ließ die Klägerin bestehen und entrichtete an die Agentur insgesamt 204 Euro (=17 Euro x 12). In ihrer Steuererklärung machte die Klägerin für Aufwendungen in Höhe von 1.096 Euro (780 Euro + 112 Euro + 204 Euro) eine Steuerermäßigung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt geltend. Das Finanzamt gewährte eine Steuerermäßigung nur für die Leistungen an die Haushaltshilfe und die Minijob-Zentrale. Die Zahlungen der Klägerin an die Agentur berücksichtigte es nicht. Hiergegen wendet sich die Klägerin.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe es zu Recht abgelehnt, für die Zahlung der 204 Euro an die Agentur eine Steuerermäßigung zu gewähren. In Betracht kämen allein die Steuerermäßigungen nach § 35a Absatz 1 und Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen. Für die hier zu beurteilenden Aufwendungen sei aber keine der beiden Steuerermäßigungen zu gewähren.

Nach § 35a Absatz 1 EStG ermäßige sich die tarifliche Einkommensteuer für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Die 204 Euro seien aber keine Aufwendungen „für“ ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis. Ein solches bestehe nur zwischen der Klägerin und

der Haushaltshilfe. Die 204 Euro seien keine Aufwendungen für dieses Beschäftigungsverhältnis. Denn damit sei ausschließlich das Entgelt gemeint, das an diejenige Person gezahlt wird, die in dem privaten Haushalt tätig wird. Aufwendungen an andere Personen, wie hier die Zahlungen an die Agentur, die lediglich in einem Veranlassungszusammenhang mit dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis stehen, seien nach dem eindeutigen Text des § 35a Absatz 1 EStG nicht begünstigt.

Gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG ermäßige sich die Einkommensteuer für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 (Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) sind. Die hier interessierende Wohnungsreinigung sei keine Handwerkerleistung gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 EStG. Die Zahlung der Klägerin an die Agentur sei daher nur dann durch § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG begünstigt, wenn die Agentur von der Klägerin haushaltsnah beschäftigt wird oder für sie eine (andere) haushaltsnahe Dienstleistung erbringt. Eine derartige Haushaltsnähe weise die Tätigkeit der Agentur jedoch nicht auf. Das ergebe sich aus § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG. Diese Norm verlange nämlich unter anderem, dass das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung „in einem ... Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht wird“. Das sei bei der Tätigkeit der Agentur für die Klägerin nicht der Fall.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 21.10.2015, 3 K 2253/13

Unternehmer

„Freier“ Kameramann: Nach Selbstverleih über eigens gegründete Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft als Arbeitnehmer einer Rundfunkanstalt anzuerkennen

Wenn ein „freier“ Kameramann eigens eine Arbeitnehmerverleihfirma gründet, sich als Geschäftsführer derselben selbst verleiht und damit eine vom Auftraggeber (Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts) vorgegebene Einsatzhöchstzahl für freie Mitarbeiter umgeht, sind bei einem Streit um den Arbeitnehmerstatus auch die als „Leiharbeitnehmer“ geleisteten Tätigkeiten zu bewerten. Der Geschäftsführer einer Arbeitnehmerüberlassungsfirma kann nicht wirksam verliehen werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden und wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Der Kläger ist seit den 1990er Jahren als freiberuflicher Kameramann unter anderem für die Beklagte, eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts, tätig. Dort werden freie Mitarbeiter nach einer internen Vorgabe nur an maximal 60 Tagen im Jahr eingesetzt. Der Produktionsleiter erklärte, eine umfangreichere Beschäftigung sei möglich, wenn der Kläger über ein Verleihunternehmen mit einer Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausgeliehen werden könne. Darauf gründete der Kläger eine GmbH und wurde deren Geschäftsführer. In dieser Eigenschaft verlieh er in den Folgejahren sich und zwei bis drei weitere Mitarbeiter an die Rundfunkanstalt. Er war ganz überwiegend mit Dreharbeiten für zwei tägliche regionale Nachrichtensendungen des Senders betraut. Anfang 2014 berief sich der Kläger darauf, tatsächlich bestehe ein Vollzeitverhältnis als Kameramann zur Beklagten und forderte erfolglos die entsprechende Beschäftigung und Gehaltszahlung.

Das LAG hat anders als das Arbeitsgericht (5 Ca 760 c/14) der Klage auf Feststellung des Arbeitnehmerstatus stattgegeben. Aufgrund des Umfangs der Einsätze, der Art der geschuldeten Arbeit, die wenig Raum für eigene – programmgestaltende – Tätigkeit lässt, und des Einsatzes im Rahmen einer Daueraufgabe sei der Kläger bei der beklagten Rundfunkanstalt als Arbeitnehmer beschäftigt. Dass er offiziell über eine Drittfirma „verliehen“ worden sei, stehe dem nicht entgegen, da das AÜG nicht für den Geschäftsführer der Verleihfirma gelte. Die

Vertragsgestaltung sei auf eine Umgehung der zwingenden Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgelegt gewesen. Der Kläger könne sich im Verfahren auch auf die Unwirksamkeit seiner eigenen „Ausleihe“ berufen. Mit der Konstruktion über die Verleihfirma habe er lediglich durch vermehrte Einsätze bei der Beklagten seinen Lebensunterhalt bestreiten wollen. Den maßgeblichen Mitarbeitern der Beklagten sei sein Geschäftsführerstatus bekannt gewesen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, 1 Sa 439 b/14

Auch Zinsen auf Darlehen für Zinsen können dem Arzt sparen helfen

Nimmt ein Arzt für seine Praxis ein Darlehen auf, so kann er die Zinsen dafür als Betriebskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Geht ihm zwischenzeitlich das Geld für die Begleichung der Zinsen aus dem Darlehen aus und nimmt er dafür einen weiteren Kredit auf, so gehören auch die dafür aufzuwendenden Zinsen zu den Betriebsausgaben – auch wenn sie nicht unmittelbar für das Investitionsdarlehen anfallen.

FG Düsseldorf, 10 K 4479/11 vom 29.09.2015

Betriebsaufspaltung: Steuerlich missglückte Umstrukturierung

Die Einbringung des Besitzeinzelunternehmens in die Betriebsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ist nicht zu Buchwerten möglich, wenn ein Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück notwendiges Betriebsvermögen und wesentliche Betriebsgrundlage des Besitzunternehmens gewesen und dieser Miteigentumsanteil nicht auf die GmbH übertragen worden ist. Infolgedessen sei ein Aufgabegewinn zu versteuern, so das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

Der Kläger betrieb zunächst als Einzelunternehmer ein Maschinenbauunternehmen. Sodann gründete er ein Besitzunternehmen. Er vermietete die Maschinen seines Einzelunternehmens sowie den Kundstamm an die GmbH, deren (Mit)Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Zwischen dem Besitzunternehmen und der GmbH bestand steuerlich eine Betriebsaufspaltung. Der Anteil des Klägers an der



GmbH war Betriebsvermögen des Besitzunternehmens. Zusammen mit seiner Ehefrau vermietete er ferner ein bebautes Grundstück an die GmbH.

Der Kläger behandelte seinen Miteigentumsanteil am Grundstück als Privatvermögen und erklärte mit seiner Frau Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zum 01.01.2006 übertrug er sein Besitzunternehmen auf die GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Seinen Miteigentumsanteil am bebauten Grundstück übertrug er nicht. Das Finanzamt behandelte den Miteigentumsanteil des Klägers am vermieteten bebauten Grundstück als notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens. Seiner Ansicht nach hat der Kläger einen Aufgabegewinn zu versteuern, da er das Wirtschaftsgut Miteigentumsanteil am vermieteten Grundstück nicht auf die GmbH übertragen hat. Daher sei eine Übertragung zu Buchwerten nicht möglich.

Das FG Baden-Württemberg schloss sich der Ansicht des Finanzamts an. Es gelang zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Besitzunternehmens auf die GmbH übertragen und einen Aufgabegewinn zu versteuern hat. Der Miteigentumsanteil des Klägers an die GmbH vermieteten Grundstück sei notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gewesen. Denn der Miteigentumsanteil sei dazu bestimmt gewesen, die Vermögens- und Ertragslage der GmbH zu verbessern und damit den Wert der Beteiligung an der GmbH zu erhalten beziehungsweise zu erhöhen. Im Streitfall war das FG davon überzeugt, dass die Umstände den Schluss zuließen, dass eine durch die betrieblichen Interessen des Besitzunternehmens veranlasste Nutzungsüberlassung des Grundstücks vorliege. Dem stehe nicht entgegen, dass die Ehefrau des Klägers Miteigentümerin des Grundstücks sei.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.2015, 1 K 3485/13

E-Bilanz: Mit ELBA jetzt auch Digitalisierung des Kreditprozesses geplant

Am 29.01.2016 fand auf Einladung des Bundesfinanzministeriums das „Forum E-Bilanz“ statt. Im Fokus der Veranstaltung standen laut Deutschem Steuerberaterverband e.V. (DStV) der aktuelle Status quo, die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sowie Ausführungen zur elektro-

nischen Bilanzabgabe, kurz ELBA, bei der es um die Digitalisierung des Kreditprozesses geht.

Die E-Bilanz sei mittlerweile ein Massenverfahren, das weitestgehend reibungslos funktioniert und auch in der Praxis angewendet werde, stellt der DStV klar. Im Jahr 2014 sei die Übermittlung für das Wirtschaftsjahr 2013 für die meisten Unternehmen erstmalig verpflichtend gewesen. Während für diesen Zeitraum bereits 1.006.869 E-Bilanzen an die Finanzverwaltung übermittelt worden seien, sei die Anzahl für das Wirtschaftsjahr 2014 in 2015 auf 1.952.770 übermittelte E-Bilanzen gestiegen.

Zudem seien bereits freiwillig knapp 14.000 Ergänzungs- und Sonderbilanzen übermittelt worden, so der DStV. Diese Zahl dürfte für das Wirtschaftsjahr 2015 stark steigen, da die Übermittlung hierfür erstmals verpflichtend werde. Groben Schätzungen zufolge rechne man für jeden vierten Gesellschafter mit der Übermittlung einer solchen Bilanz. Unverändert gegenüber dem Vorjahr habe sich der Trend fortgesetzt, dass die meisten Steuerpflichtigen die Minimalstrategie wählten und der Verwaltung somit so wenige Daten wie möglich zur Verfügung stellten.

Änderungen in der Taxonomie seien vornehmlich redaktioneller Natur gewesen. Die darüber hinausgehenden Anpassungen seien im Wesentlichen dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes geschuldet. Zudem werde nach dem 31.12.2016 die Möglichkeit zur Übersendung des Netto- und Brutto-Anlagenspiegels in Kurzform wegfallen. Verbleiben werde lediglich der Brutto-Anlagenspiegel.

Im Rahmen der Veranstaltung sei zudem auf das ELBA-Projekt hingewiesen worden, so der DStV. Ziel dieses Projektes sei die Digitalisierung des Kreditprozesses. Die für die E-Bilanz vorliegenden Daten im XBRL-Format sollen laut DStV zukünftig auch für Kreditentscheidungen der Banken genutzt werden können. Durch die Übermittlung dieser Daten solle sich der Kreditprozess beschleunigen, da die händische Übertragung des Jahresabschlusses in Papierform zukünftig entfällt. Gleiches gelte für das Fehlerpotential bei der händischen Übertragung. Die ersten Abschlüsse könnten voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 an die Kreditinstitute gesendet werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 05.02.2016

Kapital- anleger

Investmentfonds: Grünes Licht für andere Besteuerung

Der Finanzausschuss des Bundestages hat den Weg zu einem neuen Besteuerungsrecht für Investmentfonds freigemacht. Er beschloss in seiner Sitzung vom 08.06.2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (BT-Drs. 18/8045). Die Fraktion Die Linke stimmte mit „Nein“, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich. Die Koalitionsfraktionen hatten zuvor noch 24 Änderungsanträge durchgesetzt.

Mit dem Gesetz soll die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds einfacher werden. Außerdem sollen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, die unter dem Begriff Cum/Cum-Geschäfte bekannt geworden waren, unterbunden werden. So wird in Zukunft keine Anrechnung von Verlusten mehr gewährt, wenn Steuerpflichtige innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums rund um den Dividendentermin nicht an 45 Tagen Eigentümer der Wertpapiere ist. Damit soll die Vermeidung von Kapitalertragsteuern durch Verrechnung mit Verlusten durch Verkäufe unmittelbar nach der Dividendenausschüttung unterbunden werden. Im Bereich Verhinderung von Gestaltungen nahm der Ausschuss noch umfangreiche Änderungen vor, unter anderem durch die Einführung einer Beweislastumkehr. Dem entsprechenden Änderungsantrag stimmten auch die Oppositionsfraktionen zu.

Durch die Gesetzesänderung müssen inländische Publikumsfonds Steuern auf aus deutschen Einkunftsquellen stammende Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien abführen. Im Gegenzug müssen Anleger die Erträge der Fonds nicht mehr vollständig versteuern, sondern es erfolgt eine Teilfreistellung. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds bleiben beim Privatanleger in Zukunft 30 Prozent steuerfrei, bei Mischfonds sind es 15 Prozent.

Die CDU/CSU-Fraktion meint, die Ziele, das Investmentsteuerrecht zu vereinfachen und Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern, seien erreicht worden. Ein Sprecher der Fraktion wies besonders auf die zusätzlichen Regelungen gegen Gestaltungsmöglichkeiten wie die mit den Änderungsanträgen eingefügte Umkehr der Beweislast hin. Die SPD-Fraktion erklärte, mit den Änderungsanträgen seien viele Anregungen aus der öffentlichen Expertenanhörung des Ausschusses aufgenom-

men und umgesetzt worden. Die Maßnahmen gegen Gestaltungsmöglichkeiten wie Cum/Cum-Geschäfte seien ein Schritt in die richtige Richtung. Möglicherweise seien aber noch nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten unterbunden worden, sagte der Sprecher der SPD-Fraktion mit Blick auf Wertpapier-Leihgebühren. Daher solle das Gesetz, wie die beiden Koalitionsfraktionen mitteilten, nach einiger Zeit evaluiert werden.

Die Oppositionsfraktionen bezweifelten die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen. Die Fraktion Die Linke erklärte, die Ziele der Vereinfachung und der Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten würden wohl nicht erreicht. Zwar würden ein paar Gestaltungsmodelle in Zukunft nicht mehr möglich sein. Das Dividenden-Stripping werde aber wohl weiter möglich bleiben. Auch sei die nach wie vor bestehende Steuerfreiheit für bestimmte Einkunftsarten innerhalb von Fonds eine Einladung zur Steuergestaltung. Wie die Fraktion Die Linke begrüßte auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Regelungen gegen Steuergestaltungen per Änderungsantrag deutlich nachgebessert worden seien. „Aber wir wissen nicht, ob wir alle Gestaltungsmöglichkeiten erreicht haben“, zeigte sich ein Sprecher der Fraktion skeptisch, der von einer regelrechten „Steuergestaltungsindustrie“ sprach. Auf diese Industrie müsse reagiert werden. Außerdem würden Fondsanleger im Vergleich zu Direktanlegern bevorzugt.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.06.2016

Cum/Ex-Geschäfte: Banken wiesen auf Steuerlücke hin

Bankenvertreter haben am 02.06.2016 im Cum/Ex-Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass vonseiten der Finanzinstitute zum Teil bereits seit Anfang der 1990er Jahre versucht worden sei, Steuerlücken bei Aktiengeschäften zu schließen. Die Finanzverwaltung sei auf diese Probleme aufmerksam gemacht worden, habe aber lange gebraucht, um diese Lücken zu schließen.

Mehrere Zeugen gaben in der achtstündigen Sitzung zu Protokoll, dass das Problem mehrfacher Steuererstattungen bereits seit Ende der 1970er Jahre bekannt gewesen sei, damals aber nur Einzelfälle betroffen habe. Nichtsdestotrotz habe es sich um ein Risiko gehandelt, und das habe man über den Bankenverband und die Finanzverwaltung



in den Griff bekommen wollen. Vermutungen, die Banken hätten ein Interesse an den lukrativen Cum/Ex-Geschäften gehabt und eine Regulierung deshalb hinausgezögert, wiesen die Bankenvertreter zurück. Der Ausschuss befragte zunächst die Bankmanager Karlheinz Jankowsky (ehemals HypoVereinsbank), Joachim Zimmermann (HSBC Trinkaus & Burkhardt AG) und Götz Weitbrecht (Deutsche Bank), die Mitglieder des Ad-hoc-Arbeitskreises „Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) waren. Im Anschluss daran standen Erhard Ullrich und Gerhard Baumrucker (beide ehemals Deutsche Bank) Rede und Antwort. Die beiden waren Mitverfasser eines Briefes des Instituts vom Mai 1997, in welchem dem Bankenverband Vorschläge zur Regelung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag übermittelt wurden.

Die Fragen der Ausschussmitglieder betrafen unter anderem die Hintergründe des Briefes des Bankenverbandes an das Bundesfinanzministerium vom Dezember 2002, in dem auf die Problematik der Leerverkäufe von Aktien um den Dividendenstichtag hingewiesen und ein Lösungsvorschlag unterbreitet wurde, der aber erst 2007 – und nur für das Inland – realisiert wurde. Diese so genannten Cum/Ex-Geschäfte wurden zwischen 1999 und 2011 systematisch für eine mehrfache Erstattung beziehungsweise Anrechnung tatsächlich nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer genutzt. Der dem Fiskus dadurch entstandene Schaden wird auf etwa zwölf Milliarden Euro geschätzt.

Zimmermann, Leiter der Steuerabteilung bei HSBC Trinkaus & Burkhardt, sprach von „Missständen“ im Zusammenhang mit den Cum/Ex-Geschäften und brachte sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass diese Steuerschlupflöcher erst 2011 geschlossen wurden. Er habe von der Existenz solcher Geschäfte mit doppelten Steuerbescheinigungen erstmals 1997 im Steuerausschuss des BdB gehört. Für ihn und viele andere seien diese „nicht legitim“ gewesen. Zimmermann verwies auf das Haftungsrisiko für die Banken. Man habe daher eine Lösung gebraucht. Eine solche sei in dem BdB-Brief von 2002 vorgeschlagen worden. Dabei sei klar gewesen, dass dies nur bei inländischen Banken funktioniere. Er sei daher nicht vollständig zufrieden gewesen. Wie auch die anderen Zeugen betonte Zimmermann, die Brisanz und das spätere „flächendeckende“ Ausmaß der Cum/Ex-Geschäfte seien Mitte der 2000er Jahre nicht zu erkennen gewesen.

Weitbrecht war bis 2015 Leiter der deutschen Steuerabteilung der Deutschen Bank und seit 1996 Mitglied im Steuerausschuss des BdB. Wie er dem Ausschuss sagte, hat er sich 2002 im Rahmen des BdB mit der Cum/Ex-Problematik befasst. Wegen der Gefahr falscher Steuerbescheinigungen sei eine gesetzliche Regelung angestrebt worden. Es habe sich damals aber nur um „Einzelfälle“ gehandelt. Danach sei er mit der Problematik nicht mehr „relevant befasst“ gewesen. Warum das angestrebte Gesetz erst 2007 kam, könne er nicht sagen. Er vermute aber, dass es auf der Prioritätenliste nicht ganz oben gestanden habe. Im Vorfeld seien zwei Lösungen diskutiert worden, von denen eine von Clearstream abgelehnt worden sei mit der Begründung, dass ausländische Leerverkäufe nicht zu identifizieren seien. Der letztendliche BdB-Vorschlag sei eine praktikable Lösung für die deutschen Banken gewesen, dem Finanzministerium hätte aber klar sein müssen, dass das Problem damit noch nicht vom Tisch ist.

Baumrucker war 42 Jahre in der Steuerabteilung der Deutschen Bank tätig und ist seit März 2015 im Ruhestand. Er war Mitglied in diversen Arbeitskreisen des BdB. Aus seiner Erfahrung schilderte er die Entwicklung des Thema „Leerverkäufe“ seit Ende der 1970er Jahre und die Maßnahmen, die ab Anfang der 1990er Jahre ergriffen wurden, um falsche Steuerbescheinigungen zu verhindern. „Wir haben das nicht in den Griff bekommen“, sagte Baumrucker. Daraufhin habe man sich 1997 an den BdB mit der Bitte um eine grundsätzliche Regelung gewandt. Gebraucht worden sei eine sichere gesetzliche Grundlage. Ein entsprechender Vorschlag sei dann im Dezember 2002 an das Bundesfinanzministerium gegangen. 2007 – nach unverständlich langer Zeit – sei dann das Gesetz in Kraft getreten. Ursprünglich sollte auch die „Auslandsflanke dichtgemacht werden“, sagte Baumrucker. Das sei aber „aus den bekannten Gründen“ gescheitert. Erst 2012 sei dann eine grundsätzliche Regelung mit der Einführung der Bruttoregulierung erfolgt, durch die die Steuerabzugspflicht vom Emittenten weg auf die Zahlstellen verlagert worden sei. Im Nachhinein müsse man sich den Vorwurf machen, warum man auf diese Idee nicht schon früher gekommen sei.

Deutscher Bundestag, PM vom 03.06.2016

Immobilien- besitzer

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude: Sachwertverfahren vorrangig

Beim Erwerb eines bebauten Grundstücks hat die Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude anhand der im Sachwertverfahren ermittelten Verkehrswerte zu erfolgen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in exponierter Lage. Für dessen Erwerb hatte sie einen Gesamtkaufpreis von 1,7 Millionen Euro gezahlt. Im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr ließ sie Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten ausführen. Die Kosten hierfür machte sie als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt versagte den sofortigen Abzug als Erhaltungsaufwand, weil die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes überschritten sei (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Unter Anwendung des Sachwertverfahrens ermittelte es einen Gebäudeanteil an den Gesamtanschaffungskosten von 58 Prozent.

Mit dem Einspruch machte die Klägerin geltend, dass die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grund und Boden sowie Gebäude nach dem Ertragswertverfahren vorzunehmen sei. Denn bei dem Grundstück handele es sich um ein Renditeobjekt, bei dem der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund stehe. Dem ist das Finanzamt entgegengetreten.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei die Kaufpreisaufteilung anhand der im Sachwertverfahren ermittelten Verkehrswerte vorzunehmen. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen habe die Aufteilung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich im Sachwertverfahren zu erfolgen. Dem Steuerpflichtigen stehe es aber frei, durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darzulegen, dass die Aufteilung der Anschaffungskosten im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweiche. Dann habe das FG die Angemessenheit der im Sachwertverfahren ermittelten Werte zu prüfen.

Im Streitfall sei nicht ersichtlich, dass das Sachwertverfahren zu einem unangemessenen Ergebnis geführt habe, so das FG weiter. Daran könne auch der Umstand, dass im Fall der Klägerin bei der Anwendung des Sachwertverfahrens ein außergewöhnlich hoher Marktanpassungsfaktor angewandt werden müsse, nichts ändern. Eine Abweichung vom

Sachwertverfahren sei auch nicht deshalb geboten, weil die Klägerin ihre Kaufentscheidung ausschließlich unter Renditegesichtspunkten getroffen und sich dabei auf Ertragswerte gestützt habe.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.01.2016, 13 K 1496/13 E

Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung regelmäßig in voller Höhe abziehbar

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale (0,30 Euro nur für jeden Entfernungskilometer) ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im Streitfall sanierte der Steuerpflichtige mehrere Wohnungen und ein Mehrfamilienhaus und suchte die hierfür eingerichteten Baustellen 165 beziehungsweise 215 Mal im Jahr auf. Aufgrund der Vielzahl der Fahrten zu den beiden Objekten kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Steuerpflichtige am Ort der Vermietungsobjekte seine regelmäßige Tätigkeitsstätte habe. Die Fahrtkosten waren daher nach Ansicht des Finanzamtes nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar.

Der BFH gab der Behörde Recht. Denn auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung könne ein Vermieter – vergleichbar einem Arbeitnehmer – am Vermietungsobjekt eine regelmäßige Tätigkeitsstätte haben, wenn er sein Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder aufsucht. Dies sei aufgrund der ungewöhnlich hohen Zahl der Fahrten und der damit praktisch arbeitstäglichen Anwesenheit hier der Fall gewesen. Der Steuerpflichtige habe daher seine Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehen können.

Im Regelfall suche ein Steuerpflichtiger ein Vermietungsobjekt allerdings nicht arbeitstäglich auf, sondern in größerem oder kleinerem zeitlichem Abstand, zum Beispiel zu Kontrollzwecken, bei Mieterwechseln oder zur Ablesung von Zählerständen. Zudem erfordere bei nicht umfangreichem Grundbesitz die Verwaltung eines Mietobjekts in der Regel keine besonderen Einrichtungen, wie zum Beispiel ein Büro, son-



dem erfolge regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus. In einem solchen Fall sei das Vermietungsobjekt nicht der ortsgebundene Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. Die Fahrtkosten könnten dann entsprechend den lohnsteuerlichen Grundsätzen mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden, so der BFH. Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.12.2015, IX R 18/15

Wohnraum: Zweckentfremdungserlaubnis zur Nutzung als Ferienwohnung grundsätzlich nicht im Eilverfahren erlangbar

Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann grundsätzlich nicht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erlangt werden. Dies geht aus einem Beschluss des Berliner Verwaltungsgerichts (VG) hervor.

Nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz dürfen Wohnungen im Land Berlin ab dem 01.05.2016 grundsätzlich nur noch mit einer Genehmigung als Ferienwohnung vermietet werden; Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Antragstellerin ist Eigentümerin einer 66 Quadratmeter großen Wohnung in Berlin-Moabit, die sie seit Ende 2013 regelmäßig als Ferienwohnung vermietet. Zu deren Erwerb hat sie ein Darlehen aufgenommen. Im November 2015 stellte sie einen Antrag auf Genehmigung zur zweckfremden Nutzung mit der Begründung, die Ferienwohnungsvermietung stelle ihre alleinige Erwerbsquelle dar; sie müsse aus den Einnahmen Tilgung und Zinslast des Fremddarlehens bestreiten. Nachdem das Bezirksamt diesen Antrag im Februar 2016 abgelehnt hat, begehrte die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel, eine vorläufige Genehmigung zu erhalten.

Das VG Berlin wies den Eilantrag zurück. Es sei zweifelhaft, ob der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch zustehe. Zwar könne eine Zweckentfremdungsgenehmigung bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erteilt werden. Hierfür sei aber nichts erkennbar. Denn bei einem Kaufpreis der Wohnung von 140.000 Euro müsse die Klägerin derzeit nur jährliche Zinsen von 3.193 Euro zahlen. Bei einer regulären Vermietung der Wohnung lasse sich dieser Betrag ohne Weiteres erzielen. Die Antragstellerin habe auch nicht dargelegt, dass eine Änderung des Darlehensvertrages unzumutbar wäre.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 27.04.2016, VG 6 L 246.16

Immobilienverkauf: Keine steuergünstige Eigennutzung bei Bewohnen durch ehemalige Lebensgefährtin

Verkauft ein Immobilieneigentümer sein Objekt innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb wieder, muss er für eventuelle Wertsteigerungen Steuern zahlen. Etwas Anderes gilt nur, wenn das Objekt im Veräußerungsjahr und in den beiden Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Eine solche Nutzung liegt nicht vor, wenn in der Immobilie die Ex-Lebensgefährtin des Eigentümers und das gemeinsame Kind gewohnt haben, wie das Finanzgericht (FG) Hessen nach einer Mitteilung der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen (LBS) entschieden hat.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Hausverkäufer auf den Veräußerungsgewinn keine Steuern bezahlen. Zwar habe er selbst die Immobilie im entscheidenden Zeitraum nicht bewohnt, stattdessen aber seine ehemalige Lebensgefährtin und die gemeinsame minderjährige Tochter. Das falle ebenfalls unter den Begriff der „eigenen Wohnzwecke“, argumentierte der Eigentümer. Das zuständige Finanzamt akzeptierte diese Lösung nicht und beharrte auf der Steuerzahlung.

Das FG Hessen stützte laut LBS die Ansicht der Finanzverwaltung. Tatsächlich reiche die ehemalige Lebensgefährtin als Nicht-Familienangehörige keinesfalls aus, um den Anspruch zu begründen. Beim leiblichen Kind könne zwar prinzipiell die von Gesetzes wegen erforderliche Eigennutzung in Betracht gezogen werden. Hier habe die Tochter aber gerade keinen eigenständigen Haushalt geführt, sondern sei Teil des Haushalts ihrer Mutter gewesen.

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen, PM vom 30.05.2016 zu Finanzgericht Hessen, Urteil vom 30.09.2015, 1 K 1654/14

Angestellte

Gesetzlicher Mindestlohn: Weihnachts- und Urlaubsgeld ist anzurechnen

Arbeitgeber kommen ihrer Pflicht auf Auszahlung eines Mindestlohns auch dann nach, wenn der Mindestlohn nur unter Einbeziehung von Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld erreicht wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Arbeitgeber schuldet den gesetzlichen Mindestlohn für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Er erfüllt den Anspruch durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Die Erfüllungswirkung fehlt nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z.B. § 6 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz) beruhen.

Das Arbeitsverhältnis der in Vollzeit beschäftigten Klägerin bestimmt sich nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsieht. Im Dezember 2014 schloss die Beklagte mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt die Beklagte der Klägerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt in Höhe von 1.391,36 Euro je ein Zwölftel des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes aus, in der Summe 1.507,30 Euro brutto.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro brutto/Stunde geleistet werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Nachtarbeitszuschläge in Höhe von 0,80 Euro brutto zugesprochen und im Übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben. Diese habe aufgrund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen oder erhöhte Lohnzuschläge, so das BAG. Der gesetzliche Mindestlohn trete als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen, verändere diese aber nicht. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Klägerin für den Zeitraum Januar bis

November 2015 sei erfüllt. Denn auch den vorbehaltlos und unwiderlich in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel geleisteten Jahressonderzahlungen komme Erfüllungswirkung zu.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.05.2016, 5 AZR 135/16

Aufwendungen für Businesskleidung sind keine Werbungskosten

Aufwendungen für Businesskleidung sind ungeachtet einer möglichen Aufteilbarkeit auf private und berufliche Nutzungszeiten nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies hat das FG München entschieden und einem Steuerfachangestellten den Werbungskostenabzug für die Anschaffung und Reinigung zweier Anzüge versagt. Das FG betont, dass es sich nur dann um typische Berufskleidung handele, wenn die berufliche Verwendungsbestimmung bereits in der Beschaffenheit der Kleidung entweder durch ihre Unterscheidungs- oder durch ihre Schutzfunktion zum Ausdruck kommt. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung führten dagegen selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird. Zwar habe der Bundesfinanzhof (BFH) die Aufwendungen für den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters, eines Oberkellners sowie eines katholischen Geistlichen als Werbungskosten anerkannt, weil die vom üblichen Verwendungszweck unterschiedliche Funktion dem schwarzen Anzug den Charakter einer typischen Berufskleidung verleihe. Auch dies könne hier aber nicht zu einer Anerkennung der geltend gemachten Kosten als Werbungskosten führen. Denn anders als in den vom BFH entschiedenen Fällen sei die Kleidung des Klägers schon äußerlich nicht kennzeichnend für eine bestimmte Berufsgruppe. Bereits bei der Farbe, die in den vom BFH entschiedenen Fällen einheitlich schwarz war, habe der Kläger vorliegend die freie Wahl. Gleiches gelte für die Kombination der Anzüge mit Hemden, Krawatten und Schuhen. Auch sei zu berücksichtigen, dass oftmals die Mandantschaft des Klägers ebenfalls in Anzügen zu Terminen erscheinen wird. Somit komme den Kleidungsstücken – anders als in den Fällen des Oberkellners, Leichenbestatters oder Geistlichen – keinerlei wie auch immer geartete Unterscheidungsfunktion mehr zu. Der Kläger könne – auch nach Aufgabe des „Aufteilungs- und Abzugsverbotes“ durch die Entscheidung des Großen Senates des BFH vom



21.09.2009 (GRS106 GrS 1/06) – keinen beruflichen Anteil gemischt veranlasster Aufwendungen geltend machen. Zwar sei auch eine Aufteilung von Aufwendungen für bürgerliche Kleidung bei feststehender Arbeitszeit möglich. Derartige Aufwendungen seien aber nach den Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 9 Einkommensteuergesetz entzogen. Inwieweit gleichwohl ein beruflicher Mehraufwand zu berücksichtigen sei, bleibe in erster Linie der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen. FG München, Urteil vom 10.07.2014, 15 K 1016/12, rechtskräftig

Im Ausland tätige Arbeitnehmer: EU-Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge auf dem Prüfstand

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird sich mit der Frage beschäftigen, ob der in Deutschland geltende Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge, die im Ausland tätige Arbeitnehmer leisten, mit dem EU-Recht vereinbar ist. Der BFH hat ihm vor dem Hintergrund eines aktuellen Falls mehrere Rechtsfragen dazu vorgelegt und um Vorabentscheidung gebeten. Im Ausschluss des Sonderausgabenabzugs nach deutschem Recht könne eine Ungleichbehandlung liegen, die unionsrechtliche Grundfreiheiten verletzt, meint der BFH.

Klären soll der EuGH zunächst, ob Artikel 39 EG-Vertrag (jetzt Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU) einer Vorschrift deutschen Rechts entgegensteht, nach der Beiträge eines in Deutschland wohnenden und für die Verwaltung des französischen Staats tätigen Arbeitnehmers zur französischen Altersvorsorge- und Krankenversicherung – anders als vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung – die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht mindern, wenn der Arbeitslohn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland nicht besteuert werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht.

Zudem will der BFH wissen, ob diese Frage auch dann zu bejahen ist, wenn die fraglichen Versicherungsbeiträge im Rahmen der Besteuerung des Arbeitslohns durch den französischen Staat – konkret oder

in pauschaler Weise – a) steuermindernd berücksichtigt worden sind oder b) zwar hätten steuermindernd berücksichtigt werden dürfen, aber nicht in diesem Sinne geltend gemacht und deshalb nicht berücksichtigt worden sind.

Bundesfinanzhof, Entscheidung vom 16.9.2015, I R 62/13

Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Das FG Münster hat entschieden, dass an einen Feuerwehrmann gezahlte Beträge für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Der Kläger, der als Feuerwehrmann tätig ist, erhielt im Jahr 2012 von seiner Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich von knapp 15.000 Euro, weil er in den Jahren 2002 bis 2007 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen teilweise mehr als 48 Stunden wöchentlich gearbeitet hatte. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die Mehrarbeit von Feuerwehrleuten. Das Finanzamt erfasste die Zahlung als Arbeitslohn und unterwarf diesen als Vergütung für mehrere Jahre dem ermäßigten Steuersatz. Der Kläger meinte demgegenüber, dass es sich um nicht steuerbaren Schadenersatz handele, der auf der schuldhafte Verletzung von Arbeitgeberpflichten beruhe. Vorrangig sei der Anspruch auf Freizeitausgleich gerichtet und nur ausnahmsweise auf Zahlung eines Geldbetrages.

Dem folgte das FG nicht und wies die Klage ab. Die Zahlung stelle Arbeitslohn dar, weil der Kläger sie als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsleistung erhalten habe. Das unmittelbar auslösende Moment sei nicht die Verletzung von Arbeitgeberpflichten, sondern der Umfang der geleisteten Dienste des Klägers gewesen. Hieran knüpfe auch die konkrete Berechnung der Entschädigungshöhe an. Bei wertender Betrachtung habe der Zweck der Ausgleichszahlung nicht darin bestanden, einen Schaden im Privatvermögen auszugleichen. Unerheblich sei, dass der Anspruch vorrangig auf die Gewährung von Freizeitausgleich gerichtet sei, weil es nur auf den tatsächlichen Leistungsinhalt ankomme. Darüber hinaus sei der Sachverhalt vergleichbar mit Entschädigungszahlungen für verfallene Urlaubstage, die ebenfalls Arbeitslohn darstellten.

FG Münster, Urteil vom 01.12.2015, 1 K 1387/15 E, Rev.: IX R 2/16

Familie und Kinder

Kindergeld: Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes

Ist ein Kind nicht bedürftig, so hat es keinen Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem Fall entschieden, in dem die Kindergeldberechtigte nicht leistungsfähig war und das Kind, das Ausbildungsvergütung erhielt, die Abzweigung des Kindergeldes verlangt hatte.

Die Klägerin begann im August 2013 eine Banklehre. Im Februar 2014 beantragte sie bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergelds aus dem Anspruch ihrer Mutter an sich selbst und teilte mit, dass sie inzwischen in einer eigenen Wohnung lebe. Nachdem die Mutter der Klägerin angegeben hatte, dass sie dieser Barunterhalt und Sachleistungen gewähre, lehnte die Familienkasse die Abzweigung ab. Im Rahmen des sich anschließenden Einspruchsverfahrens machte die Klägerin geltend, dass weder ihre Mutter noch ihr Vater Barunterhalt leisteten. Ihre Mutter übernehme allein den Familien-Mitgliedsbeitrag für ein Ballettstudio in Höhe von 90 Euro pro Monat. Demgegenüber bestand die Mutter der Klägerin auf die Auszahlung des Kindergelds. Der Einspruch blieb ohne Erfolg. Mit der Klage beanspruchte die Klägerin die Abzweigung des Kindergelds in Höhe von 99 Euro monatlich; dies entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Kindergeld von 184 Euro und dem Einzelbeitrag für das Ballettstudio von 85 Euro.

Das FG Düsseldorf hat die Abzweigung abgelehnt. Die Mutter der Klägerin habe ihre Unterhaltspflicht nicht verletzt, da die Klägerin infolge ihrer Ausbildungsvergütung von monatlich 850 Euro nicht bedürftig gewesen sei. Hingegen sei die Mutter der Klägerin einer 400-Euro-Tätigkeit nachgegangen und habe davon zwei minderjährige Kinder und einen studierenden Sohn unterhalten müssen. Der Abzweigungsanspruch ergebe sich auch nicht daraus, dass die Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit keinen oder einen das Kindergeld unterschreitenden Unterhalt geleistet habe. Eine Abzweigung scheidet aus, wenn eine Unterhaltspflicht aus anderen Gründen, insbesondere mangels Bedürftigkeit des Kindes, entfällt.

Schließlich könne der Tatbestand der Abzweigung auch nicht entsprechend angewendet werden. Dies werde zwar für den Fall diskutiert, dass der – aus anderen Gründen nicht leistungsverpflichtete – Kindergeldberechtigte das Kindergeld nicht für das betreffende Kind verwende. Im Fall des nicht be-

dürftigen Kindes erscheine die entsprechende Anwendung jedoch nicht geboten. Eines direkten Zugriffs auf das Kindergeld bedürfe es nicht.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2016, 16 K 1697/15 AO

Kita-Betreuung: Bei Knappheit darf auf eine Tagesmutter verwiesen werden, aber...

Sind in einer Stadt die Betreuungsplätze für noch nicht drei Jahre alte Kinder knapp, so haben Eltern das ihnen ansonsten zustehende Wahlrecht zwischen einer Kita und einer Tagesmutter nicht. Das hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden.

Im konkreten Fall ging es um ein Elternpaar, das eine von der Stadt vermittelte Tagesmutter für seinen Nachwuchs abgelehnt und sich selbst einen Platz in einer teuren Einrichtung besorgt hatte. Zwar dürfe eine Kommune grundsätzlich auf die Betreuung durch eine Tagesmutter verweisen, wenn alle Kapazitäten in den umliegenden Kitas ausgeschöpft seien. Jedoch müsse das Vergabesystem (hier der Stadt Köln) durchschaubar sein.

Hier wurde bemängelt, dass die Kriterien für die Zuweisung auf Wartelisten nicht stimmig waren – und nicht klar war, wie individuelle Elternwünsche, Entfernungen zum Wohnort oder Anmeldedaten abgewogen wurden.

Die Mehrkosten (es ging um 350 Euro pro Monat – 7 Monate lang = 2.450 Euro) musste die Stadt dem Elternpaar erstatten.

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 12 A 1262/14

Kürzung des Pflegegeldes bei Großelternpflege hängt von unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit des pflegenden Großelternteils ab

Die Kürzung des Pflegegeldes, das einer Großmutter als Pflegeperson für die Pflege und Erziehung ihres Enkels grundsätzlich zusteht, setzt voraus, dass diese nach den Maßstäben des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts in der Lage ist, dem Enkel Unterhalt zu gewähren. Bei der Ermittlung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ist auch ein etwaiger Unterhaltsanspruch der Pflegeperson gegenüber ihrem Ehemann zu berücksichtigen. Dies hat das BVerwG entschieden.



Die alleinstehende und bei der Geburt ihres Kindes noch minderjährige Klägerin war nicht in der Lage, für dessen Erziehung zu sorgen. Deshalb nahmen ihre Mutter, die Großmutter des Kindes, und ihr Ehemann dieses in ihren Haushalt auf. Das Jugendamt der Beklagten gewährte hierfür Leistungen zur Pflege und zum Unterhalt des Kindes in Form monatlicher Pauschalbeträge (Pflegegeld). Die Leistungen zum Unterhalt kürzte es, weil die Großmutter ihrem Enkel gegenüber unterhaltspflichtig sei. Dabei ging es davon aus, dass die Großmutter unter Berücksichtigung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber ihrem Ehemann in der Lage sei, dem Pflegekind Unterhalt zu gewähren. Die insoweit bestehende Leistungsfähigkeit rechtfertigt die Kürzung.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Pflegegeld in ungekürzter Höhe zu bewilligen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt, einer Kürzung stehe bereits entgegen, dass die Großmutter nicht in der Lage sei, ihrem Enkel Unterhalt zu gewähren. Ein Anspruch auf Unterhalt gegenüber ihrem Ehemann sei nicht zu berücksichtigen.

Das BVerwG hat das Urteil des OVG aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an es zurückverwiesen. Nach § 39 Absatz 4 Satz 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – könne der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Voraussetzung sei, dass – wie hier – die Pflegeperson mit dem Kind oder Jugendlichen in gerader Linie verwandt ist und sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann. Dies richte sich nach den zivilrechtlichen Grundsätzen, nach denen Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind.

Bei der Ermittlung der Fähigkeit zur Leistung von „Enkelunterhalt“ sei entgegen der Auffassung des OVG ein etwaiger Anspruch des Unterhaltspflichtigen auf Unterhalt gegenüber seinem Ehegatten zu berücksichtigen. Deshalb komme es auch auf dessen Einkommensverhältnisse an. Da die Vorinstanz insoweit keine Feststellungen getroffen hat, habe die Sache an diese zurückverwiesen werden müssen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.05.2016, BVerwG 5 C 36.15

Kindergeld: Berufstätigkeit voraussetzendes Studium kein Bestandteil einheitlicher Erstausbildung

Die Tochter des Klägers hatte nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Die Tochter strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Da sie nach Ansicht der Familienkasse eine Ausbildung abgeschlossen hatte und weiterhin 30 Wochenstunden arbeitete, wurde die Kindergeldfestsetzung aufgehoben.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren, das sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG). Da aber die Tochter die zulässige Wochenarbeitsgrenze überschritten hatte, kam der Frage, ob es sich bei dem berufsbegleitenden Studium um eine Erst- oder Zweitausbildung handelte, laut BFH entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Der BFH bestätigte das kindergeldschädliche Vorliegen einer Zweitausbildung. Zwar gelte nach der Rechtsprechung des BFH ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Das habe der BFH z.B. zur Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht, zur Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik sowie zum Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums entschieden. Eine solche einheitliche Erstausbildung liege mangels notwendigen engen Zusammenhangs regelmäßig aber nicht mehr vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt – wie hier – eine Berufstätigkeit voraussetzt. Ist Bedingung für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr, handele es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine Zweitausbildung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.02.2016, III R 14/15

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Rente auf falsches Konto überwiesen: Rentenversicherungsträger muss Betrag noch einmal an Berechtigten zahlen

Wird eine Rente, ohne dass der Berechtigte dies zu vertreten hätte, auf ein falsches Konto überwiesen, so muss der Rentenversicherungsträger den Betrag noch einmal an den Berechtigten überweisen und kann diesen nicht darauf verweisen, sich den Betrag von demjenigen wiederzuholen, an den er fälschlicherweise gezahlt wurde.

Im Vorfeld der anstehenden Rentenzahlung für März 2016 hatte der Rentner der Service-Stelle des Rentenversicherungsträgers irrtümlich eine fehlerhafte IBAN seiner Bankverbindung mitgeteilt, diesen Fehler anschließend jedoch sowohl telefonisch als auch schriftlich unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Bank korrigiert, sodass die Service-Stelle noch vor der anstehenden Rentenzahlung über die richtige Bankverbindung informiert war. Gleichwohl überwies der Rentenversicherungsträger die Rente auf das ursprünglich angegebene falsche Konto, das einer unbekannt Person gehört. Nachdem der Rentner den fehlenden Zahlungseingang auf seinem Konto moniert hatte, weigerte sich der Rentenversicherungsträger, erneut zu zahlen und meinte, der Rentner könne sich das Geld bei dem falschen Empfänger selbst besorgen.

Damit war der Rentner, der für seine Lebensführung nahezu kein Geld mehr hatte, nicht einverstanden und beantragte beim SG Koblenz den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dem gab das Gericht statt und gab dem Rentenversicherungsträger auf, das Geld unverzüglich auf das richtige Konto des Rentners zu überweisen. Dieser sei für die Fehlbuchung nicht verantwortlich, da er das richtige Konto noch rechtzeitig mitgeteilt habe. Ihm sei es angesichts seiner finanziellen Situation auch nicht zumutbar, noch länger auf seine Rente zu warten.

Sozialgericht Koblenz, Beschluss vom 08.04.2016, S 1 R 291/16 ER

Kündigung: Vom Gesetz abweichende Frist darf Arbeitnehmer zu keiner Zeit schlechter stellen

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Mitarbeiter eine sechsmonatige Kündigungsfrist jeweils zur Jahresmitte beziehungsweise zum Jahresende, so ist diese Regelung unwirksam, weil sie dem Arbeitnehmer nicht generell ein günstigeres Ergebnis bringt.

Hier galt nach dem Gesetz inzwischen wegen der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine siebenmonatige Kündigungsfrist, die der Arbeitgeber mit seiner Kündigung zum Jahresende nicht eingehalten hatte. Die Entlassung wurde für unwirksam erklärt.

BAG, 2 AZR 280/14

Betriebsrat kann weder unabhängigen Internetzugang noch unabhängigen Telefonanschluss beanspruchen

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weder dazu verpflichtet, dem Betriebsrat unabhängig von seinem Netzwerk einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen, noch muss er für den Betriebsrat einen von seiner Telefonanlage unabhängigen Telefonanschluss einrichten. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Nach § 40 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat in erforderlichem Umfang unter anderem Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsrat kann einen Telefonanschluss und, sofern berechtigte Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen verlangen, ohne deren Erforderlichkeit zur Wahrnehmung konkreter anstehender betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben darlegen zu müssen.

Diese Ansprüche kann der Arbeitgeber laut BAG dadurch erfüllen, dass er dem Betriebsrat im Rahmen des im Betrieb bestehenden Informations- und Kommunikationssystems einen Telefonanschluss zur Verfügung stellt sowie einen Internetzugang und E-Mail-Verkehr über ein Netzwerk vermittelt, das für alle Arbeitsplätze des Unternehmens einheitlich genutzt wird. Allein wegen der abstrakten Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung der technischen Kontrollmöglichkeiten durch den Arbeitgeber dürfe der Betriebsrat einen separaten Telefonanschluss sowie Internetzugang nicht für erforderlich halten.

Insofern blieben, wie in den Vorinstanzen, die Anträge eines Betriebsrats auf Einrichtung eines vom Proxy-Server des Arbeitgebers unabhängigen Internetzugangs sowie auf einen von seiner Telefonanlage unabhängigen Telefonanschluss vor dem BAG erfolglos.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 20.04.2016, 7 ABR 50/14



Bescheide im Sozialrecht trotz Bestandskraft überprüfbar – konkrete Begründung aber erforderlich

Im Sozialrecht kann für alle ergangenen Bescheide ein Überprüfungsantrag gestellt werden, auch wenn nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, sodass der Bescheid bereits bestandskräftig ist. Der Antrag müsse aber konkret begründet werden, hebt das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hervor. Eine pauschale Beanstandung aller ergangenen Bescheide ist unzulässig.

Der Entscheidung liegt der Fall eines jungen Mannes zugrunde, der zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnte. Als er seine erste eigene Wohnung mietete, bekam er vom Jobcenter Grundsicherungsleistungen und ein Darlehen für die Mietkaution. Widerspruch legte der Kläger gegen diese Bescheide nicht ein. Einige Monate später beantragte er mithilfe seines Anwaltes mit mehreren gleichlautenden Anträgen die Überprüfung sämtlicher Bescheide, die er bisher vom Jobcenter erhalten hatte. Er begründete seine Überprüfungsanträge jedoch nicht, sodass für das Jobcenter nicht ersichtlich war, was genau er für falsch hielt. Daraufhin lehnte das Jobcenter die Überprüfungsanträge ab, da der junge Mann nicht im Ansatz eine Rechtswidrigkeit der gerügten Bescheide dargelegt habe.

Erst im Gerichtsverfahren trug der Mann vor, er wende sich gegen die Einbehaltung von 35 Euro monatlich. Ausgangspunkt für die Einbehaltung war, dass er vom Jobcenter seine Mietkaution als Darlehen vorgestreckt bekommen hatte. Das Jobcenter hatte das Darlehen mit einem Darlehensbescheid bewilligt und behielt sodann 35 Euro monatlich von dem Arbeitslosengeld II des jungen Mannes ein, um das Darlehen zu tilgen.

Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, dass ein Sozialleistungsträger nicht zur inhaltlichen Überprüfung seiner Bescheide verpflichtet sei, wenn er den Einzelfall, der überprüft werden solle, objektiv gar nicht ermitteln könne. Der Überprüfungsantrag sei zu unkonkret, wenn sämtliche ergangenen Bescheide überprüft werden sollen, ohne dass klar sei, welcher konkrete Bescheid und welche konkrete Regelung gerügt werden. Dabei sei unerheblich, ob ein Überprüfungsantrag gegen „sämtliche ergangene Bescheide“ gestellt oder ob eine Vielzahl von Überprüfungsanträgen einzeln gegen die Bescheide gestellt werde. In beiden Fällen, seien praktisch alle ergangenen Bescheide zur Überprü-

fung gestellt. Die Behörde könne dann nicht herausfinden, was genau gerügt werde. Der Betroffene müsse seine Rüge noch im Verwaltungsverfahren konkret darlegen und nicht erst im Gerichtsverfahren – sonst müsse die Behörde die Bescheide nicht inhaltlich überprüfen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.02.2016, L 11 AS 1392/13, rkr

Lehramtsreferendarin hat ihre regelmäßige Arbeitsstätte an ihrer Ausbildungsschule

Die Ausbildungsschule einer Lehramtsreferendarin stellt deren regelmäßige Arbeitsstätte dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin war im Streitjahr 2012 als Lehramtsreferendarin tätig. Das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wies sie vom 01.05.2012 bis zum 31.10.2013 einer bestimmten Grundschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Diese Schule suchte sie vier Mal wöchentlich auf, während sie einmal in der Woche an Ausbildungseminaren teilnahm. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten der Klägerin zur Grundschule als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Demgegenüber begehrte die Klägerin einen Abzug nach Dienstreisegrundsätzen in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer.

Der FG Münster wies die Klage ab. Die Klägerin könne die Fahrten zur Grundschule lediglich mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer abziehen, weil die Schule ihre regelmäßige Arbeitsstätte dargestellt habe. Da sie die Schule vier Mal wöchentlich aufgesucht hat, sei von einer gewissen Nachhaltigkeit auszugehen. Die Umstände, dass die Zuweisung auf die Dauer des Referendariats beschränkt war und theoretisch hätte geändert werden können, stünden dieser Beurteilung nicht entgegen. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liege auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer versetzungsbereit oder befristet beschäftigt sei. Im Verhältnis zum Ausbildungszentrum stelle die Schule den ortsgebundenen Mittelpunkt der Tätigkeit der Klägerin dar. Insoweit sei das Referendariat vergleichbar mit einer Lehrausbildung, in der der Ausbildungsbetrieb und nicht die Berufsschule den Mittelpunkt der Tätigkeit darstelle.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.04.2016, 7 K 2639/14 E

Bauen und Wohnen

Bebauung des Ehegattengrundstücks: Doppelte AfA möglich

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte nicht einkommensteuerpflichtig, wie der BFH entschieden hat. Hieraus könnten sich erhebliche steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Absetzungen für Abnutzung (AfA) ergeben, so der BFH. Übertrügen die Ehegatten zum Beispiel später das gemeinsame Grundstück auf ihren Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, könne für nur einmal angefallene Baukosten die AfA im Ergebnis zweimal in Anspruch genommen werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Vater des Klägers schon in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter des Klägers gehörten. Er nahm AfA auf seine Baukosten vor. 1993 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf den gemeinsamen Sohn (den Kläger). Gleichzeitig übertrugen der Vater und die Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf den Kläger.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Kläger die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen (heute § 6 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die zivilrechtlich der Mutter gehörten. Der Kläger sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb. Diese Einlage bewertete er mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert des Bilanzpostens, der in den Bilanzen des Vaters verblieben war, eröffnete dies dem Kläger die Möglichkeit zur Vornahme erneuter hoher AfA-Beträge auf die von seinem Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.

Diese rechtliche Beurteilung hat der BFH nunmehr bestätigt. Dies hat zur Folge, dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine doppelte Abschreibung möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal anfallen. Allerdings hat der BFH im Gegenzug klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuersubventionen in Anspruch genommen werden können, die vom Gesetzgeber nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden. Dies wurde in der Pra-

xis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzposition zusätzlich gemindert werden konnten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.03.2016, X R 46/14

Unsichtbare Parabolantenne ist zulässiger Gebrauch der Mietsache

Das Aufstellen einer Parabolantenne auf dem Balkon ist ein zulässiger Mietgebrauch, wenn dadurch die Rechte der Vermieterin nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der beklagte Mieter ist irakischer Staatsbürger. Seine Muttersprache ist arabisch. Er ist seit Oktober 2013 Mieter einer Wohnung in München, wo er das Breitbandkabelnetz benutzen und auch über das Internet ausländische Sender empfangen kann. Er installierte auf dem Balkon seiner Wohnung eine Parabolantenne. Seine Vermieterin forderte ihn im Dezember 2013 auf, die Antenne zu entfernen. Sie meint, dass diese das Haus baulich und optisch beeinträchtigt und wegen der unsachgemäßen Montage eine Gefahr darstelle. Der beklagte Mieter könne sein Informationsbedürfnis ausreichend über andere Informationsmedien abdecken. Als der Mieter sich weigerte, die Parabolantenne zu entfernen, erhob die Vermieterin Klage.

Das AG München wies die Klage ab. Die Parabolantenne stelle keine relevante Beeinträchtigung des Eigentums der Vermieterin dar. Das Gericht legte der Entscheidung Fotos zugrunde, die im Prozess von der Vermieterin vorgelegt wurden. Dazu stellte es fest: Die Fassade der Klägerin werde lediglich in einem nicht erheblichen Maße berührt, weil die Parabolantenne über die Balkonbrüstung hinaus zumindest auf den von der Klägerin vorgelegten Fotos, – die zum Teil von einem Balkon auf gleicher Stockwerkebene wie die Wohnung des Beklagten gemacht wurden –, zu sehen sei. Es handle sich um eine verhältnismäßig kleine Antenne, deren Schüssel sich vollständig innerhalb des Bereichs des Balkons befindet und deren Schüssel seitlich zum Balkon so ausgerichtet sei, dass die Schüssel in der Fassadenfront nur mit Mühe wahrnehmbar sei. Der Balkon des Beklagten befinde sich unstrittig im fünften Stock, sodass der perspektivische Blick des Betrachters auf Erdgeschossesebene („Fußgängerperspektive“) die Schüssel kaum wahrnehmen könne, und dies auch nur dann, wenn sich der Betrach-



ter weiter vom Anwesen entfernt. Die Schlüssel sei nach innen in den Balkon hinein in der Art von Blumenkästen befestigt, ohne dass damit eine Substanzverletzung einhergehe. Der Gesamteindruck der Fassade werde für den Betrachter nur in vernachlässigender Weise gestört auch deswegen, weil sich unmittelbar vor dem Balkon des Beklagten ein großer Baum befinde, der die Sicht auf den Balkon des Beklagten – und damit auch auf die Antenne – verdecke.

Das AG München hat sich von der Situation auch über Google Maps einen Eindruck verschafft. Es handele sich um ein Hochhaus, in dessen unmittelbarer Umgebung keine anderen Wohngebäude zu verzeichnen sind. Die nächsten Gebäude befänden sich im Abstand von 60 bis 100 Metern zum streitgegenständlichen Objekt. Im Wesentlichen sei das Gebäude der Klägerin von Grünflächen und der daran anschließenden Straße umgeben, sodass ein Einsehen des Balkons des Beklagten auf der Höhe des Balkons – auch wegen des davor stehenden Baums – nahezu unmöglich sei.

Die Aufstellung der Parabolantenne liege damit noch innerhalb des zulässigen Mietgebrauchs, da keine nennenswerte Beeinträchtigung der Rechte der Vermieterin durch die Antenne erfolge.

AG München, Urteil vom 22.10.2015, 412 C 11331/15, rechtskräftig

Ex-Partner kann schon vor Scheidung zu Mitwirkung an Mietvertragsentlassung verpflichtet sein

Überlässt ein Ehegatte nach der Trennung die zuvor von ihm oder von beiden Ehegatten gemeinsam gemietete Ehwohnung dem anderen Ehegatten zur alleinigen Nutzung, kann er bereits während der Trennung und nicht erst nach Rechtskraft der Scheidung verlangen, dass der in der Wohnung verbleibende Ehegatte an der gegenüber dem Vermieter abzugebenden Erklärung mitwirkt, durch die der ausgezogene Ehegatte bei der Scheidung aus dem Mietverhältnis ausscheidet. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und betont, dass der in der Wohnung bleibende Ehegatte seine Mitwirkung auch nicht davon abhängig machen könne, dass sich die Ehegatten zuvor über die Verteilung der das Mietverhältnis betreffenden Kosten geeinigt haben. Im zugrunde liegenden Fall sind die Eheleute seit September 2015 rechtskräftig geschieden. Aus der gemeinsam gemieteten Wohnung war der Ehemann nach der endgültigen Trennung der Beteiligten im

September 2013 ausgezogen und hatte sie seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern überlassen. Im Januar 2015 stellte der Ehemann klar, dass er mit der Rechtskraft der Scheidung aus dem Mietverhältnis ausscheiden wollte und forderte die Ehefrau auf, eine dies bewirkende gemeinsame Erklärung beider Eheleute dem Vermieter gegenüber abzugeben. Die Ehefrau erklärte darauf hin, die Erklärung erst abgeben zu wollen, wenn geklärt sei, in welchem Umfang der Ehemann an Renovierungsarbeiten wegen eines beschädigten Bodens und an Nebenkostennachzahlungen zu beteiligen sei. Erst im Oktober 2015 gab sie die gewünschte Erklärung ab, sodass das OLG Hamm – nach eingetretener Erledigung des ursprünglichen Begehrens des Ehemanns – noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden hatte.

Die Kostenentscheidung ist zum Nachteil der Ehefrau ergangen. Der Ehemann habe ihre Mitwirkung an der gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Vermieter zu seiner Entlassung aus dem Mietverhältnis schon während der Trennung verlangen können, so das OLG Hamm. Bereits zu diesem Zeitpunkt seien sich die Beteiligten einig gewesen, dass die Wohnung von der Ehefrau und den Kindern genutzt werden solle und nicht mehr vom Ehemann. Nach seinem Auszug habe der Ehemann ein berechtigtes Interesse daran gehabt, nach der Scheidung nicht mehr möglichen finanziellen Belastungen aus dem Mietverhältnis ausgesetzt zu sein. Das gelte insbesondere in Hinblick auf Mietzinsansprüche des Vermieters für die Zeit nach dem Auszug, die im Außenverhältnis gegen den ausgezogenen Ehegatten solange weiterbeständen, bis er aus dem Mietverhältnis entlassen sei. Wegen dieses vorrangigen Interesses des ausgezogenen Ehegatten sei es ihm nicht zuzumuten, seinen Anspruch auf Mitwirkung des anderen Ehegatten an der Entlassung aus dem Mietverhältnis erst nach der Rechtskraft der Scheidung geltend zu machen.

Ansprüche des in der Wohnung zurückbleibenden Ehegatten gegen den ausgezogenen Ehegatten aus der Zeit des Zusammenlebens stünden dem Mitwirkungsanspruch nicht entgegen, weil die Entlassung aus dem Mietverhältnis nur für die Zukunft wirke und vorher entstandene Ansprüche unberührt lasse, hebt das OLG hervor. Das gelte im Übrigen auch im Hinblick auf Ansprüche des Vermieters, da dessen Sicherheiten, wie etwa eine Kautions, hinsichtlich bereits entstandener Forderungen fortbeständen.

OLG Hamm, Beschluss vom 21.01.2016, 12 UF 170/15, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Pflichtteilsanspruch bei Verjährung nicht mehr als Nachlassverbindlichkeit abziehbar

Ein Pflichtteilsanspruch, der verjährt ist, ist nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar. Das gilt auch dann, wenn der Verpflichtete vorträgt, er werde die Einrede der Verjährung nicht erheben, es aber an einem natürlichen Interessengegensatz fehlt, weil inzwischen wegen eines weiteren Todesfalls Verpflichteter und Berechtigter identisch sind und die gewählte Konstruktion bei gleicher Höhe der Erbschaft ausschließlich zu einer geringeren Steuerbelastung führt.

Der Anfang 2008 verstorbene Vater des Klägers wurde von seiner Ehefrau, der Stiefmutter des Klägers, allein beerbt. Der Kläger machte zunächst keine Pflichtteilsansprüche geltend. Aufgrund eines Testaments wurde der Kläger Alleinerbe der Anfang 2011 verstorbenen Stiefmutter. Bei der Erbschaftsteuer begehrte er, als Nachlassverbindlichkeit den nunmehr von ihm geltend gemachten Pflichtteilsanspruch nachträglich zu berücksichtigen. Dies lehnte das Finanzamt ab. Das FG erachtete die hiergegen erhobene Klage für unbegründet. Nach Eintritt der Verjährung sei die Abziehbarkeit des Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit nicht mehr möglich. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehörten nach dem Gesetz Verbindlichkeiten aus geltend gemachten Pflichtteilen. Ist der Pflichtteilberechtigte der Alleinerbe des Verpflichteten, so erlöschen laut FG sowohl der Pflichtteilsanspruch als auch die entsprechende Verbindlichkeit des ursprünglichen Erben durch die Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person. Das Erbschaftsteuerrecht folge allerdings hinsichtlich dieser so genannten Konfusion nicht der zivilrechtlichen Beurteilung. Vielmehr gälten die infolge des Erbanfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen. Diese Fiktion umfasse auch das Recht des Pflichtteilberechtigten, der der Alleinerbe des Pflichtteilverpflichteten ist, die Geltendmachung des Pflichtteils fiktiv nachzuholen. Gebe der Pflichtteilberechtigte dem zuständigen Finanzamt gegenüber vor der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eine entsprechende Erklärung ab, habe es diese zu berücksichtigen und sowohl hinsichtlich der Besteuerung des Erwerbs des Pflichtteils als auch hinsichtlich des Abzugs der Pflichtteilschuld als Nachlassverbindlichkeit die sich hieraus ergebenden steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Vorliegend sei der Abzug des Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit indes nicht möglich, da dieser verjährt gewesen sei. Der Anspruch entstehe mit dem Erbfall und verjähre in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginne mit Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilberechtigte Kenntnis des Erbfalls beziehungsweise der Verfügung von Todes wegen erlangt hat. Vorliegend sei der Erbfall mit dem Tod des Vaters des Klägers im Jahr 2008 eingetreten. Die Verjährungsfrist habe demnach mit Beginn 2009 begonnen und mit Ablauf des Jahres 2011 geendet. Der Anspruch des Klägers sei somit zum Zeitpunkt der Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs verjährt gewesen.

Zwar entspreche es der Ansicht von Teilen der Literatur, auch einen verjährten Pflichtteilsanspruch nach dessen Geltendmachung als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen. Das FG meint indes, dass die Geltendmachung eines verjährten Pflichtteilsanspruchs (herrührend aus dem Erbfall des früher verstorbenen Vaters) durch die Pflichtteilberechtigten gegenüber sich selbst als Erben der Pflichtteilschuldnerin nicht zu einer vom Erwerb der Erben abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeit der Erblasserin führt. Von entscheidender Bedeutung sei hierbei, dass der Eintritt der Verjährung zur Folge habe, dass es allein in der Hand des (vermeintlichen) Pflichtteilschuldners liegt, ob er einen geltend gemachten Pflichtteilsanspruch noch erfüllt oder sich auf die Einrede der Verjährung beruft. Aufgrund dessen bestünden bereits grundsätzlich erhebliche Zweifel, ob nach Eintritt der Verjährung geltend gemachte Pflichtteilsansprüche überhaupt geeignet sind, zu Nachlassverbindlichkeiten zu führen. Denn insoweit bestehe keinerlei rechtliche Verpflichtung mehr, den geltend gemachten Anspruch zu erfüllen. Werde in derartigen Fällen der geltend gemachte Anspruch erfüllt, könne dies allein auf moralischen, nicht aber auf rechtlich verpflichtenden Motiven beruhen. Fallen – wie hier – Berechtigung und (verjährt) Verpflichtung in einer Person zusammen, so sei indes selbst eine solche moralische Verpflichtung „sich selbst gegenüber“ nicht zu erkennen. Soweit der Kläger vortrage, er würde die Einrede der Verjährung nicht erheben, sei dies unbeachtlich, wenn es, wie im Streitfall, an einem natürlichen Interessengegensatz fehlt und die gewählte Konstruktion bei gleicher Höhe der Erbschaft ausschließlich zu einer geringeren Steuerbelastung führt.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 03.11.2015, 1 K 1059/14



Kirchgeld-Festsetzung: Durch nicht kirchenangehörigen Ehegatten in „Ich“-Form eingelegter Einspruch unzulässig

Die Klägerin ist in Hamburg Mitglied der evangelischen-lutherischen Kirche, ihr Ehemann ist Mitglied einer freireligiösen Gemeinschaft in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach Hessischem Kirchensteuergesetz kirchensteuerberechtigt ist, ohne von dieser Berechtigung aber Gebrauch zu machen. Nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute errechnete das Finanzamt für die Klägerin für das Streitjahr ein Besonderes Kirchgeld. Das Kirchgeld ist eine Form der Kirchensteuer, das nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Vorschriften der Bundesländer als Besonderes Kirchgeld von jenen Kirchenmitgliedern erhoben wird, die sich zusammen mit ihrem Ehegatten nach dem Tarif des Ehegattensplittings zur Einkommensteuer veranlagten lassen und selbst über kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehegatte verfügen, der keiner steuerberechtigten beziehungsweise – nach der Neufassung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ab 2014 – steuererhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Das FG Hamburg wies die Klage der Klägerin als unzulässig zurück, weil sie nicht rechtzeitig Einspruch erhoben habe. Zwar war ein Einspruch auf einem Briefbogen eingelegt worden, der in der Fußzeile die Namen beider Eheleute und ihre Adresse enthielt. Nach Ansicht des FG sprachen die Umstände jedoch erkennbar für eine Einspruchseinlegung allein durch den Ehemann: Das Schreiben sei nur von ihm unterschrieben und in der „Ich“-Form verfasst worden. Von der der Klägerin sei nur in dritter Person die Sprache gewesen.

Das FG wies darauf hin, dass die Versäumung der Einspruchsfrist – anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht – auch nicht dadurch geheilt worden sei, dass die Behörde den Einspruch nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern die Einspruchsentscheidung aufgrund einer Sachprüfung getroffen hatte. Darüber hinaus stellte das FG in der Sache fest, dass die mit der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ein Bundesland verbundene Verleihung hoheitlicher Befugnisse wie die Kirchensteuerberechtigung nicht über das Gebiet des Bundeslandes hinaus wirke. Das Kirchgeld

der Klägerin habe daher unter Berücksichtigung des zusammenveranlagten gemeinsamen Einkommens bemessen werden dürfen.

Nachdem das FG in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen hat, ist die Entscheidung rechtskräftig.

FG Hamburg, Urteil vom 01.09.2015, 3 K 167/15, rechtskräftig

Berliner Testament: Steuerpflicht bei testamentarisch angeordneter Verzinsung eines Vermächtnisses

Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte können sich bei einem Berliner Testament auch aus einer testamentarisch angeordneten Verzinsung eines Vermächtnisanspruchs ergeben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatten Ehegatten ein Berliner Testament errichtet. Der Längerlebende sollte nach dem Tod des ersten Ehegatten Alleinerbe werden. Die Ehegatten setzten dem Sohn nach dem ersten Erbfall als Vermächtnis einen Geldbetrag in Höhe des „beim Tod des Erstversterbenden geltenden Freibetrages“ bei der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer aus. Dieser Betrag sollte aber erst fünf Jahre nach dem Tod des zuerst Versterbenden fällig werden. Der auszuzahlende Geldbetrag war mit fünf Prozent bis zur Auszahlung zu verzinsen. Der Vater verstarb 2001. Alleinerbin wurde die Mutter. Der Sohn forderte den fälligen Vermächtnisbetrag samt Zinsen von seiner Mutter bei Fälligkeit im Jahr 2006 nicht ein. Im Folgejahr verzichtete er auf seinen Geldanspruch aus dem Vermächtnis samt Zinsen.

Der BFH sieht die Zinsen aufgrund des Vermächtnisses als einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen an. Es liege ein so genanntes betagtes Vermächtnis vor, das bereits mit dem Tod des Vaters im Jahr 2001 entstanden, aber erst fünf Jahre danach im Streitjahr 2006 fällig geworden sei. Zinsen, die auf einer testamentarisch angeordneten Verzinsung eines betagten Vermächtnisanspruchs beruhen, seien beim Vermächtnisnehmer gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig.

Gleichwohl entschied der BFH im Streitfall zugunsten des Sohns. Weder seien ihm im Streitjahr Zinsen gezahlt worden noch stehe einer Auszahlung gleich, dass er es unterlassen habe, den fälligen Zinsanspruch gegenüber seiner Mutter geltend zu machen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.10.2015, VIII R 40/13

Medien & Telekommunikation

Gegen illegale Hetze im Internet: EU-Kommission und IT-Unternehmen vereinbaren Verhaltenskodex

Die EU-Kommission hat am 31.05.2016 zusammen mit Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft einen Verhaltenskodex vorgestellt, mit dem die Verbreitung illegaler Hassreden im Internet bekämpft werden soll. Nach dem Verhaltenskodex müssen die IT-Unternehmen klare und wirksame Verfahren für die Prüfung von Meldungen über illegale Hassreden in ihren Diensten einführen, um solche Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren. Sie müssen über Regeln oder Community-Leitlinien verfügen, in denen klargestellt wird, dass die Aufstachelung zu Gewalt und aggressivem Verhalten verboten ist.

Nach Erhalt einer gültigen Meldung müssen die IT-Unternehmen derartige Anträge aufgrund ihrer Regeln und Community-Leitlinien und gegebenenfalls nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JHA mit eigens für diese Aufgabe eingerichteten Überprüfungsteams prüfen. Sie müssen die Mehrheit der gültigen Meldungen in Bezug auf die Entfernung illegaler Hassreden in weniger als 24 Stunden prüfen und solche Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren.

Zusätzlich müssen die IT-Unternehmen ihre Nutzer informieren und dafür sensibilisieren, welche Art von Inhalten nach ihren Regeln und Community-Leitlinien nicht erlaubt sind. Zudem müssen sie Informationen über die Verfahren für die Übermittlung von Meldungen – insbesondere in Bezug auf Meldungen über illegale Hassreden im Internet und deren Entfernung – bereitstellen, um die Geschwindigkeit und Effizienz der Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den IT-Unternehmen zu verbessern. Die Informationen müssen über die von den IT-Unternehmen und den Mitgliedstaaten benannten nationalen Kontaktstellen laufen. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten und insbesondere deren Strafverfolgungsbehörden mehr Einblick in die Verfahren zur Erkennung und zur Meldung von Hassreden im Internet gewinnen, so die Kommission.

Schließlich verpflichten sich die IT-Unternehmen dazu, regelmäßige Schulungen über aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen für ihr Personal anzubieten und einen Meinungsaustausch über das Potenzial für weitere Verbesserungen zu führen.

Europäische Kommission, PM vom 31.05.2016

Mobilfunkdienst muss nicht für Funktionieren im Ausland erworbener Handys in Deutschland gerade stehen

Wer ein Handy im Ausland erwirbt, sollte sich darüber bewusst sein, dass Mobilfunkbetreiber in Deutschland nicht dazu verpflichtet sind, die technischen Konfigurationen so anzupassen, dass das Handy auch hier verwendet werden kann. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

Klägerin war ein Mobilfunkdienst, die ihren Vertragspartnern einen Mobilfunkanschluss auf deren Auftrag hin freischaltet und eine Rufnummer zur Verfügung stellt. Hierfür überlässt die Klägerin ihren Kunden eine codierte Telekarte mit der zugeordneten Rufnummer. Der beklagte Kunde hatte mit der Klägerin bereits vor zehn Jahren einen Mobilfunkvertrag abgeschlossen. Ein Handy war nicht Gegenstand des Vertrages. Ende November 2012 kaufte er in den USA das damals neue iPhone 5. Das Gerät funktionierte jedoch nicht mit den von dem Mobilfunkdienst überlassenen Sim-Karten. Ab März 2013 bezahlte der Beklagte die Rechnungen des Mobilfunkdienstes nicht mehr. Er meint, dass der Mobilfunkdienst verpflichtet sei, seine technischen Konfigurationen so anzupassen, dass neue iPhones 5, die in den USA gekauft werden, auch in dem deutschen Mobilfunknetz funktionieren.

Der Mobilfunkanbieter klagte auf Zahlung der rückständigen Gebühren in Höhe von 872,69 Euro. Das AG München gab der Klage statt. Es bestehe keine Verpflichtung des Mobilfunkbetreibers, die technischen Konfigurationen so zu gestalten, dass auch ein im Ausland erworbenes Handy verwendet werden könne. Eine allgemeine Verkehrserwartung, dass auch im Ausland erworbene Handys in Deutschland funktionieren müssen, könne nicht angenommen werden, so das Gericht. Die Klägerin sei vielmehr nur verpflichtet, dass ihr in Deutschland angebotener Mobilfunkdienst mit jedem in Deutschland handelsüblichen Funktelefon genutzt werden kann.

Amtsgericht München, Urteil vom 06.10.2015, 261 C 15987/15, rkr



Urheberrechtsklausel nicht ausreichend geändert: Facebook muss 100.000 Euro Ordnungsgeld zahlen

Das soziale Netzwerk Facebook muss ein Ordnungsgeld von 100.000 Euro zahlen, weil es seine umstrittene IP-Lizenz-Klausel trotz rechtskräftiger Verurteilung durch das Kammergericht Berlin nicht ausreichend geändert hat. Dies hat das Landgericht (LG) Berlin entschieden und damit einem Antrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) stattgegeben, der am 29.02.2016 über den Fall berichtete.

Wie der vzbv mitteilt, muss der Betrag an die Staatskasse gezahlt werden. Der Beschluss des LG Berlin zur Zahlung des Ordnungsgelds sei noch nicht rechtskräftig.

„Facebook versucht sehr beharrlich, Verbraucherrechte in Deutschland und Europa zu umgehen“, betont der vzbv. Das jetzt verhängte Ordnungsgeld von 100.000 Euro bezeichnete der Verband als „deutliches Signal“. Unternehmen müssten gerichtliche Entscheidungen umsetzen und könnten sie nicht einfach aussitzen. Eine AGB-Klausel werde nicht dadurch besser, dass Facebook ein paar Worte ändere. Auch mit der geänderten Urheberrechtsklausel räume sich das Unternehmen weitgehende Nutzungsrechte für Inhalte seiner Nutzer ein.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 29.02.2016 zu Landgericht Berlin, Beschluss vom 11.02.2016, 16 O 551/10

Kartellrechtsstreit gegen Google endet mit Niederlage für Presseverlage

41 Presseverlage sind mit ihrer Klage gegen den Online-Suchmaschinenbetreiber Google vor dem Landgericht (LG) Berlin gescheitert. Die Verlage hatten Google mit der Klage daran hindern wollen, Textanrisse (so genannte snippets) und Vorschaubilder ihrer Webseiten bei Suchergebnissen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu zeigen.

Hintergrund des Rechtsstreits sei das seit August 2013 geltende Leistungsschutzrecht, erläutert das LG. Dieses räume Verlagen das Recht ein, eine Nutzung ihrer Presseerzeugnisse ohne Zahlung eines entsprechenden Leistungsentgelts zu verbieten. Es sei nicht auszuschließen, dass die Anzeige der „snippets“ bei Ergebnissen einer Online-Suche nach dem neuen Gesetz auf Verlangen der Presseverlage entgeltspflichtig sein könnte. Google habe daraufhin verschiedene Verlage

angeschrieben, darunter auch die 41 Klägerinnen, und darum gebeten, schriftlich in die kostenlose Nutzung der snippets einzuwilligen. Anderenfalls komme in Betracht, dass zukünftig Suchergebnisse, die Presserzeugnisse der Klägerinnen betreffen, nur noch ohne Text- und Bildwiedergabe, also lediglich mit dem Link und dem Pfad, angezeigt würden.

Der Versuch der Klägerinnen, Google an diesem Verhalten zu hindern, blieb in erster Instanz erfolglos. Das LG Berlin verneinte einen entsprechenden kartellrechtlichen Anspruch. Bei den Suchmaschinenanbietern dürfte es sich zwar um einen Markt im kartellrechtlichen Sinn handeln, so das LG. Zwar werde nach bisherigem Verständnis der Rechtsprechung ein Markt nur dann angenommen, wenn Kosten aufzuwenden seien, während hier kostenlose Dienste in Anspruch genommen würden. Das Modell müsse aber im weitesten Sinne betrachtet werden. Indem die Nutzer für die Leistungen ihre Daten preisgäben, könnte es gerechtfertigt sein, von einem Markt auszugehen. Bei Google dürfte es sich auch unzweifelhaft um ein marktbeherrschendes Unternehmen handeln. Jedoch liege keine diskriminierende Ungleichbehandlung vor, auch wenn Google nicht allen Verlagen angekündigt habe, die snippets und Vorschaubilder zu deren Webseiten bei Suchergebnissen nicht mehr dazustellen. Ebenso wenig sei ein Preishöhenmissbrauch festzustellen.

Durch das Modell der Suchmaschine entstehe nämlich eine so genannte win-win-Situation, da jeder davon profitiere: Google durch die generierten Werbeeinnahmen, die Nutzer durch die Hilfe bei der Suche nach bestimmten Informationen und die Presseverlage durch die ihrerseits erhöhten Werbeeinnahmen, wenn die Verlagsseiten aufgerufen würden. Dieses Konzept geriete aus dem Gleichgewicht, wenn Google für das Recht zur Wiedergabe von snippets und Vorschaubildern in den Suchergebnissen, die auf Internetseiten der Verlage hinweisen, ein Entgelt zu entrichten hätte. Das Begehren von Google, entweder auf der weiterhin kostenlosen Nutzung zu bestehen oder aber auf die Wiedergabe von snippets und Vorschaubildern bei den Verlagsseiten der Klägerinnen zu verzichten, ist nach Ansicht des LG deshalb nicht missbräuchlich.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung zum Kammergericht ist möglich.

Landgericht Berlin, Urteil vom 19.02.2016, 92 O 5/14 kart

Staat & Verwaltung

Förderung von E-Mobilität: Steuervorteile und Kaufprämie beschlossen

Wer ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug erwirbt, erhält eine Prämie von 4.000 Euro. Zudem sollen neue Elektroautos zehn Jahre von der Steuer befreit sein. Beides hat das Bundeskabinett beschlossen.

Beim Aufladen eines Elektroautos im Betrieb des Arbeitgebers sollen die ersparten Stromkosten – anders als bei anderen Arbeitgeber-Vergünstigungen, etwa Dienstwagen oder Essensgutscheinen – nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden. Arbeitgeber sollen über die Lohnsteuer den Aufbau von Ladestationen auf ihrem Betriebsgelände bezuschussen lassen können. Auch derjenige, der sich ein Elektroauto neu zulegt, soll sparen. Ein solches soll ab der Erstzulassung zehn Jahre lang von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein.

Zudem wird es einen Umweltbonus für Elektrofahrzeuge geben – die so genannte Kaufprämie. Vorgesehen ist, einen Betrag von 4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und von 3.000 Euro für Plug-in-Hybride zu gewähren. Bund und Industrie sollen jeweils die Hälfte des Zuschusses tragen. Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa), das den Bonus auszahlen wird. Die Anträge können online beim Bafa gestellt werden. Das Amt vergibt die Förderung solange bis die Bundesmittel von 600 Millionen Euro aufgebraucht sind. Das Programm läuft spätestens 2019 aus.

Schließlich will die Regierung den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schnelllade- und Normalladestationen fördern. 300 Millionen Euro stellt sie dafür von 2017 und bis 2020 bereit. Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen wird das Programm verwalten. Die Mittel für die Maßnahmen des Paketes sollen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bereitgestellt werden.

Bundesregierung, PM vom 18.05.2016

Töten von Eintagsküken mit Tierschutzgesetz vereinbar

Das Töten männlicher Eintagsküken aus Legehennenrassen in Brütereiern verstößt nicht gegen das Tierschutzgesetz. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in zwei Verfahren ent-

schieden. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Hühner werden in der Geflügelwirtschaft zur Eier- und Fleischerzeugung genutzt. Durch das Ausbrüten von Hühnereiern entstehen je zur Hälfte weibliche und männliche Küken. Da zur Fleischerzeugung ganz überwiegend Tiere aus spezialisierten Fleischrassen eingesetzt werden, werden die männlichen Küken der Legehennenrassen, weil sie zu wenig Fleisch ansetzen, kurz nach dem Schlüpfen getötet. In Deutschland betraf das in 2012 etwa 45 Millionen männliche Küken. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen hatten diese seit Jahrzehnten allgemein übliche Praxis auf Weisung des zuständigen nordrhein-westfälischen Ministeriums untersagt. Der Kreis Gütersloh und der Kreis Paderborn (Beklagte) hatten jeweils gegenüber einem Betreiber von Brütereien in ihrem Kreisgebiet (Kläger) entsprechende Untersagungsverfügungen erlassen. Das Verwaltungsgericht Minden gab den Klagen der Betreiber statt.

Die gegen diese Urteile eingelegten Berufungen der beiden Kreise hat das OVG zurückgewiesen. Das Tierschutzgesetz erlaube das Töten von Tieren, wenn dafür ein vernünftiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliege. Für die von den Kreisen untersagte Tötung männlicher Küken bestehe ein solcher Grund. Zur Feststellung eines vernünftigen Grundes sei eine Abwägung der betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei seien ethische Gesichtspunkte des Tierschutzes und menschliche Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, ohne dass einem der Belange ein strikter Vorrang zukomme.

Die Aufzucht der männlichen Küken der Legelinien stehe im Widerspruch zum erreichten Stand der Hühnerzucht und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Technische Verfahren, um nur noch Eier mit weiblicher DNA auszubrüten, seien noch nicht praxistauglich. Die Aufzucht der ausgebrüteten männlichen Küken aus einer Legehennenrasse sei für die Brütereien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Würden diese Küken aufgezogen, seien sie von den Brütereien praktisch nicht zu vermarkten. Ausgewachsene Hähne der Legehennenrassen seien allenfalls ein Produkt für eine kleine Absatznische. Die Tötung der Küken sei daher Teil der Verfahren zur Versorgung der Bevölkerung mit Eiern und Fleisch. Die wirtschaftliche Gestaltung dieser Verfahren sei für die Brütereien als Erzeuger der Küken unver-



meidbar. Hiervon seien auch die für den Tierschutz verantwortlichen staatlichen Stellen über Jahrzehnte hinweg unter Geltung des Tierschutzgesetzes einvernehmlich mit den Brütereien ausgegangen. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Entscheidungen vom 20.05.2016, 20 A 488/15 und 20 A 530/15

EU-Kommission: Deutschland soll mehr investieren

Die Europäische Kommission hat am 18.05.2016 ihre länderspezifischen Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten in den kommenden zwölf bis 18 Monaten vorgelegt. Der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt die Kommission, mehr in Infrastruktur, in Bildung, Forschung und Innovation zu investieren.

Die Bundesregierung solle Ineffizienzen im Steuersystem abbauen und mehr Wettbewerb im Dienstleistungssektor zulassen. Zu Renten und Beschäftigung schlägt die Kommission Deutschland vor, weitere Anreize für eine spätere Verrentung zu schaffen, Fehlanreize für Zweitverdiener abzubauen sowie Geringverdiener steuerlich weniger zu belasten. Europäische Kommission, PM vom 18.05.2016

Wohnungsdurchsuchung zur Sachpfändung: Schwere Krankheit des Vollstreckungsschuldners oder eines Angehörigen kann entgegenstehen

Die Rechtmäßigkeit der Vollziehung einer Wohnungsdurchsuchung zur Sachpfändung kann vor den Finanzgerichten überprüft werden. Wie das Finanzgericht (FG) Hamburg mitteilt, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität einer Durchsuchung erheblich hinter der Belastung zurücksteht, die einem Schuldner durch eine Zwangsräumung aufgebürdet wird.

Während der Erfolg einer Wohnungsräumung durch ein kurzfristiges Verschieben regelmäßig nicht vereitelt werde, führe der Abbruch einer Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Pfändung regelmäßig dazu, dass dem Schuldner Gelegenheit gegeben wird, pfändbare Gegenstände dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.

Dass der Vollstreckungsschuldner oder ein bei der Durchsuchung anwesender Angehöriger an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidet, könne der Durchsuchung entgegenstehen. Soweit zumutbar habe der Erkrankte allerdings für eine Verringerung seines Risikos zu sorgen. Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 06.01.2016, 4 K 203/14, rkr

Haftung aus Verpflichtungserklärung auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Wer sich verpflichtet, für die Kosten des Lebensunterhalts zweier syrischer Flüchtlinge vom Tag der Einreise bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort aufzukommen, haftet für die Kosten auch dann noch, wenn den Ausländern nach erfolgreichem Abschluss eines Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden.

Zwei syrische Staatsangehörige kamen im September 2014 im Zuge einer Aufnahmeanordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ihren Verwandten nach Deutschland. Sie erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nachdem sich der Kläger dazu verpflichtet hatte, für die Kosten ihres Lebensunterhalts zu haften (Verpflichtungsgeber). Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Mitte 2015 erteilte ihnen die Stadt Leverkusen eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG. Für die Monate September bis November 2015 erhielten sie durch das beklagte Jobcenter Leverkusen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Das Jobcenter forderte den Kläger auf, diese Zahlungen zu erstatten. Hiergegen richtet sich die Klage, die das Gericht abgewiesen hat. Das VG Köln begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Kläger verpflichtet habe, den Lebensunterhalt der syrischen Staatsangehörigen grundsätzlich für die Gesamtdauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts zu tragen. Die Verpflichtung ende weder durch die Flüchtlingsanerkennung noch durch die Erteilung der daraufhin erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 19.04.2016, 5 K 79/16

Bußgeld & Verkehr

Zugleich Cannabis und Alkohol konsumiert: Fahrerlaubnis zu Recht entzogen

Der Landkreis Bad Dürkheim hat einem Kreisbewohner zu Recht die Fahrerlaubnis entzogen und das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen untersagt, nachdem dieser ein Kraftfahrzeug unter Drogen- und Alkoholeinfluss geführt hat. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Der Antragsteller ist seit 2010 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen B, M, S und L. Er wurde im November 2015 gegen 4.00 Uhr als Führer eines Pkw einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei ergab eine ihm entnommene Blutprobe, dass er zuvor Cannabis und Alkohol konsumiert hatte. Aufgrund dieses Vorfalls erließ das Polizeipräsidium Rheinpfalz gegen ihn einen Bußgeldbescheid (einen Monat Fahrverbot, Geldbuße inklusive Nebenforderungen über 1.000 Euro, zwei Punkte). Nachdem der Landkreis Bad Dürkheim hiervon erfahren hatte, entzog er dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis und untersagte ihm das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge mit der Begründung, dieser habe sich durch den nachgewiesenen Mischkonsum von Cannabis und Alkohol als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sowie von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen erwiesen.

Der Antragsteller legte Widerspruch ein und suchte um Eilrechtsschutz nach. Es habe sich bei dem Vorfall nur um einen einmaligen Konsum gehandelt. Vorher habe er nur einmal vor vielen Jahren Cannabis zu sich genommen. Er wolle mit der Behörde zusammenarbeiten und sei bereit, sich regelmäßigen Drogenscreenings auf eigene Kosten zu unterwerfen und, soweit es um den Alkoholkonsum gehe, sich unverzüglich in eine entsprechende Maßnahme zu begeben und der Behörde den Erfolg dieser Maßnahme nachzuweisen.

Das VG hat den Eilantrag abgelehnt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen seien offensichtlich rechtmäßig. Nach den einschlägigen Vorschriften sei bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr nur dann vorhanden, wenn Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr sicher getrennt würden. Werde zusätzlich Alkohol konsumiert, bestehe auch bei (nur) gelegentlicher Einnahme von Cannabis Nichteignung zum Führen von

Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr. Die Voraussetzungen für die Annahme fehlender Fahreignung seien vorliegend nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung gegeben.

Gelegentlicher Cannabis-Konsum liege nach ständiger Rechtsprechung bereits dann vor, wenn der Betroffene in zumindest zwei selbstständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen habe und diese Konsumvorgänge einen zeitlichen Zusammenhang aufwiesen. Hier habe der Antragsteller jedenfalls vor der Verkehrskontrolle am 21.11.2015 Cannabis konsumiert. Ausweislich des toxikologischen Befundes des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz vom Januar 2016 habe der THC-Gehalt in der dem Antragsteller am Tattag entnommenen Blutprobe 1,4 ng/mL betragen. Ein zweiter Konsumakt in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 21.11.2015 festgestellten relevanten Konsumakt sei zwar nicht nachgewiesen. Aus den Akten ergebe sich jedoch, dass der Antragsteller im Hinblick auf den Konsum von Cannabis nicht unbedarft sei. Maßgeblich sei, dass ein Zusammenhang von ein- beziehungsweise erstmaligem Cannabis-Konsum, anschließender Verkehrsteilnahme unter verkehrssicherheitsrelevanter Einwirkung der Droge und dem entsprechenden Auffälligwerden im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle – trotz der nur geringen Dichte der Verkehrsüberwachung durch die Polizei – kaum ernsthaft in Betracht zu ziehen sei. Auch spreche eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit dagegen, dass ein Fahrerlaubnisinhaber gerade im Anschluss an einen ein- beziehungsweise erstmaligen Cannabis-Konsum – bei noch weitgehender Unerfahrenheit mit den Wirkungen dieses Betäubungsmittels – das Risiko auf sich nehme, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz zu führen.

Vor dem Hintergrund der außerordentlichen Seltenheit einer Kombination von einmaligem beziehungsweise erstmaligem Cannabis-Konsum, Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabis-Einfluss und Hineingeraten in eine Polizeikontrolle müsse von dem verkehrsauffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhaber erwartet werden können, dass er sich ausdrücklich auf einen lediglich einmaligen Cannabis-Konsum berufe und die Umstände dieser probeweisen Drogeneinnahme substantiiert – unter genauer Schilderung der konkreten Einzelumstände des Konsums – und glaubhaft, gegebenenfalls auch nachprüfbar, darlege. Hier habe der Antragsteller eine derartige Substantiierung des behaupteten einmaligen Cannabis-Konsums nicht vorgenommen.



Dem Antragsteller habe es als gelegentlichem Konsument von Cannabis bei dem Vorfall im November 2015 an dem für eine fortbestehende Fahrerlaubnisprüfung erforderlichen Trennungsvermögen gefehlt. Er habe ein Kraftfahrzeug mit einem Blutwert von mehr als 1,0 ng/mL THC geführt und außerdem gleichzeitig unter einer Blutalkoholkonzentration von 0,54 Promille, sodass Mischkonsum von Cannabis und Alkohol vorliege. Weiter seien ausweislich des ärztlichen Untersuchungsberichts vom 21.11.2015 bei ihm gerötete Bindehäute sowie Lidflattern festgestellt worden. Da sich der Antragsteller als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen habe, sei ihm die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen gewesen. Ein Ermessen habe der Behörde nicht zugestanden. Mangels Fahreignung des Antragstellers habe der Antragsgegner ihm auch zu Recht das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen (zum Beispiel Mofas) untersagt. Es sei angesichts der Ungeeignetheit des Antragstellers auch weder Raum zur Berücksichtigung beruflicher Nachteile, die für ihn mit der Fahrerlaubnisentziehung und der Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge verbunden seien noch für die Anordnung von regelmäßigen Drogenscreenings.

VG Neustadt, Beschluss vom 30.05.2016, 3 L 382/16.NW

Zulässige Höchstgeschwindigkeit um über 40% überschritten: Von vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit auszugehen

Der Bußgeldrichter kann – ohne weitere Feststellungen zum Wissen und Willen des Fahrzeugführers – von einer vorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung ausgehen, wenn der Fahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Prozent überschritten hat. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Betroffene war bereits mehrfach verkehrsrechtlich, unter anderem wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, in Erscheinung getreten. Er war innerorts mit seinem Pkw unterwegs, als er die zulässige, auch durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei einem Überholmanöver um 28 km/h überschritt. Den Verkehrsverstoß ahndete das Amtsgericht (AG)

Höxter mit einem Bußgeld von 300 Euro und verhängte damit eine Geldbuße, die deutlich über dem im Bußgeldkatalog für derartige Geschwindigkeitsüberschreitungen vorgesehen Betrag von 100 Euro liegt (Urteil vom 01.03.2016, 11 OWi 301/15). Dabei ging das AG von einer vorsätzlichen Begehung aus und berücksichtigte zulasten des Betroffenen zudem seine Voreintragungen.

Die vom Betroffenen gegen seine Verurteilung eingelegte Rechtsbeschwerde hat das OLG Hamm als unbegründet verworfen. Der Betroffene sei zu Recht wegen einer vorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt worden. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung handele vorsätzlich, wer die Geschwindigkeitsbeschränkung kenne und bewusst dagegen verstoße. Der Grad der Überschreitung könne ein starkes Indiz für vorsätzliches Handeln sein, wobei es auf das Verhältnis zwischen der gefahrenen und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit ankomme. Insoweit gehe das OLG – in Übereinstimmung mit anderer obergerichtlicher Rechtsprechung – von dem Erfahrungssatz aus, dass einem Fahrzeugführer die erhebliche Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit aufgrund der Fahrgeräusche und der vorüberziehenden Umgebung jedenfalls dann nicht verborgen bleibe, wenn er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Prozent überschreite.

So verhalte es sich im vorliegenden Fall. Dem Betroffenen sei die innerorts zulässige Geschwindigkeit aufgrund der örtlichen Beschilderung bekannt gewesen. Im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle habe er sie – zudem ein anderes Fahrzeug überholend – um mehr als 50 Prozent überschritten. Allein dieser Umstand rechtfertige die Annahme eines vorsätzlichen Verstoßes, den der Tatrichter nicht mit weitergehenden Feststellungen begründen müsse.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.05.2016, 4 RBs 91/16, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gesetzliche Krankenkassen dürfen keinen weltweiten Versicherungsschutz anbieten

Gesetzliche Krankenkassen dürfen ihren Mitgliedern keinen weltweiten Versicherungsschutz anbieten. Denn hierfür fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung, wie das Bundessozialgericht (BSG) klarstellt.

Die klagende Krankenkasse versicherte bei einem privaten Krankenversicherer ihre Mitglieder und deren familienversicherten Angehörigen weltweit bei Auslandsreisen gegen Krankheitskosten. Das Bundesversicherungsamt bat nach anfänglicher Duldung um Beendigung des Vertrags, beriet die Klägerin aufsichtsrechtlich und verpflichtete sie, den Gruppenversicherungsvertrag unverzüglich zu beenden. Die dagegen gerichtete Klage war erfolglos.

Das BSG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin habe mit dem Gruppenversicherungsvertrag zusätzliche, nicht durch Gesetz zugelassene Leistungen übernommen. Hierzu hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedurft, an der es fehle. Hierfür Beitragsmittel einzusetzen, sei unzulässig. Die Verpflichtung der Klägerin zur unverzüglichen Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages sei ermessensfehlerfrei erfolgt. Gesetzlich Krankenversicherte müssten sich bei Bedarf selbst ergänzend mit weltweitem Schutz bei Auslandsreisen absichern.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 31.05.2016, B 1 A 2/15 R

Unfallversicherung: Sprung vom Balkon auf das Vordach „unterbricht“ den Weg zum Kunden

Ein freiwillig gesetzlich unfallversicherter Selbstständiger, der sich dadurch aus seiner Wohnung ausgeschlossen hat, dass ihm der Schlüssel von innen im Schloss abbricht, kann durchaus auch aus dem Fenster – als „Ersatz“ für die Haustür – springen.

Bedingung dafür ist, dass er mit dem Sprung den häuslichen Bereich verlässt und den öffentlichen Raum erreicht. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn er zunächst auf ein Vordach des Hauses springt und danach – statt von dort über die Treppe des unter ihm wohnenden Nachbarn nach draußen zu gelangen – mit beherztem Sprung auf dem Bürgersteig landet. Mit dem „Zwischenschritt“ hat er den unfallrechtlich

geschützten Weg unterbrochen – und keinen Versicherungsschutz für die schweren Verletzungen, die er beim Sprung in die Tiefe erlitten hat. LSG Nordrhein-Westfalen, L 17 U 663/12

Bio-Produkte: Zusatz von Lithothamnium unzulässig

Einem Soja-Drink darf kein gemahlene Lithothamnium zugesetzt werden, wenn er mit dem Bio-Siegel der EU vermarktet wird. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden. Bei Lithothamnium handelt es sich um kalziumhaltige Reste einer Seealge nach deren Absterben.

Zahlreiche Hersteller von Getränken auf Soja-, Reis- und Getreidebasis sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten setzen einem Teil ihrer Getränke gemahlene Lithothamnium zu. Das hierzu verwendete Kalkgerüst der Seealge Lithothamnium/Lithothamnion, das diese während ihres Lebens bildet und das nach deren Absterben zurückbleibt, weist einen hohen Anteil an Calciumcarbonat auf. Die Menge des zugesetzten Lithothamnium wird dabei so dosiert, dass das calciumarme Getränk danach in etwa den Calciumgehalt von Vollmilch aufweist. Auch die Klägerin, eine Herstellerin aus dem Rhein-Sieg Kreis, setzt ihrem Soja-Drink, das sie als Bio-Produkt vermarktet, gemahlene Lithothamnium in dieser Menge zu. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hält dies für unzulässig.

Das OVG Nordrhein-Westfalen folgt dieser Ansicht. Der Zusatz gemahlene Lithothamniums verstöße gegen die derzeit gültigen EU-Verordnungen über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen. Es handele sich dabei nicht um den nach den EU-Verordnungen erlaubten Zusatz von Algen als unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte und auch nicht um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Vielmehr würden Stoffe nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs – nämlich Mineralstoffe – beigefügt. Die nach dem Absterben der Alge Lithothamnium verbleibenden Reste, die teilweise Schichten von beachtlicher Stärke bildeten und mehrere Jahrhunderte alt sein könnten, seien vergleichbar mit fossilen Ablagerungen, wie sie zum Beispiel in Gestalt der Kreidefelsen zu finden seien. Der Zusatz von Mineralstoffen sei aber in Bio-Produkten aus ernährungsphysiologischen Gründen nur dann zulässig,



wenn er gesetzlich vorgeschrieben sei. Eine gesetzliche Vorschrift zur Calciumergänzung von Soja-Getränken existiere jedoch nicht. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016, 13 A 592/07

Patientenrecht: Auch nach einer Vollnarkose darf die Brille aufgesetzt werden

Auch wenn ein Patient nach einer Operation noch unter Narkosenachwirkungen steht, kann er für das Zerstören seiner Brille nicht zwingend Schadenersatz vom Krankenhausbetreiber verlangen. Das hat das Landgericht München I entschieden. Das Personal müsse nicht davon ausgehen, dass ein Patient sein Eigentum in einem solchen Fall durch Unachtsamkeit schädigt.

Hier hatte eine Krankenschwester dem frisch Operierten für den Rücktransport ins Krankenzimmer nach der Operation seine Brille wieder aufgesetzt. Obwohl die Schwester dem Mann geraten hatte, liegen zu bleiben, stand er auf, die Brille fiel ihm von der Nase zu Boden – und er trat drauf. Er verlangte Schadenersatz vom Träger des Krankenhauses und machte geltend, er sei nach der Narkose noch nicht wieder ansprechbar gewesen, so dass ihm die Brille nicht hätte aufgesetzt werden dürfen. Das Gericht sah in dem Verhalten der Angestellten keine Pflichtverletzung.

LG München I, 13 S 9676/07

Dauerhafter Haarverlust nach Friseurbehandlung: Bei fehlendem Vorsatz kein Anspruch auf Opferentschädigung

Eine Klage auf Opferentschädigung wegen dauerhaften Haarverlusts durch eine Friseurbehandlung hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn sich zwar ein fahrlässiges, aber kein vorsätzliches Handeln erkennen lässt. Daher muss auch bedürftigen Klägern keine Prozesskostenhilfe gewährt werden. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Die Klägerin hatte versucht, sich die Haare blondieren zu lassen. Dabei wurde in einer der über 300 Filialen des Lizenzunternehmens „Hairkiller“ durch einen Mitarbeiter ein Haarfärbemittel aufgebracht, das bei der Klägerin bereits anfänglich zu einem Kribbeln und Jucken sowie zu Spannungen auf der Kopfhaut führte. Ohne die individuelle Unverträglichkeit zu erkennen, ließ der Mitarbeiter das Mittel weiter über einen längeren Zeitraum einwirken, was bei der Klägerin auf der Kopfhaut zu bis zum Schädelknochen abgestorbenen Arealen führte. Diese und eine spätere Infektion im Krankenhaus führten dazu, dass etwa in der Größe einer Mönchstonsur dauerhaft keine Haare mehr wachsen.

Die Klägerin beantragte beim zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Beschädigten-Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Diese wurde abgelehnt, weil kein vorsätzlicher rechtswidriger Angriff vorliege. Für die gegen diese Entscheidung eingelegte Klage begehrte die Klägerin Prozesskostenhilfe, weil durch die Verwendung von Wasserstoffperoxid eine Verletzung zumindest mit bedingtem Vorsatz in Kauf genommen worden sei. Das Sozialgericht Koblenz lehnte die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab, weil sich kein bedingter Vorsatz nachweisen lasse.

Auf die Beschwerde der Klägerin bestätigte das LSG die Entscheidung. Für die Annahme eines bedingten Vorsatzes reiche es nicht aus, wenn der Täter eine Verwirklichung des Tatbestands weder anstrebe noch als sicher annehme, sondern nur für möglich halte. Denn dies würde eine Abgrenzung zur so genannten bewussten Fahrlässigkeit ausschließen und in allen Fällen der Verwendung von Wasserstoffperoxid zur Haarbleiche immer einen Körperverletzungsvorsatz zur Folge haben. Es sei hier vielmehr von einem fahrlässigen Handeln auszugehen, weil es geradezu abwegig sei anzunehmen, der Friseur habe eine Schädigung der Klägerin bewusst in Kauf genommen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.04.2016, L 4 VG 4/15 B

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Kopftuchverbot in Unternehmen kann zulässig sein

Ein Kopftuchverbot in Unternehmen kann zulässig sein. Dies jedenfalls meint die Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Juliane Kokott. Stütze sich das Verbot auf eine allgemeine Betriebsregelung, nach der sichtbare politische, philosophische und religiöse Zeichen am Arbeitsplatz untersagt seien, könne es gerechtfertigt sein, um eine vom Arbeitgeber verfolgte legitime Politik der religiösen und weltanschaulichen Neutralität durchzusetzen.

Eine Frau muslimischen Glaubens war als Rezeptionistin bei der belgischen Firma G4S Secure Solutions beschäftigt, die Bewachungs- und Sicherheitsdienste, aber auch Rezeptionsdienstleistungen erbringt. Als sie nach dreijähriger Tätigkeit für das Unternehmen darauf bestand, künftig mit einem islamischen Kopftuch zur Arbeit zu erscheinen, wurde ihr gekündigt, da bei G4S das Tragen sichtbarer religiöser, politischer und philosophischer Zeichen verboten sei. Die Frau verklagte G4S daraufhin vor belgischen Gerichten auf Schadenersatz. Der mit der Sache befasste belgische Kassationshof ersuchte den EuGH um Konkretisierung des EU-rechtlichen Verbots der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung.

Kokott vertritt in ihren Schlussanträgen die Ansicht, dass keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion vorliege, wenn einer Arbeitnehmerin muslimischen Glaubens verboten werde, am Arbeitsplatz ein islamisches Kopftuch zu tragen, sofern dieses Verbot sich auf eine allgemeine Betriebsregelung zur Untersagung sichtbarer politischer, philosophischer und religiöser Zeichen am Arbeitsplatz stütze und nicht auf Stereotypen oder Vorurteilen gegenüber einer oder mehreren bestimmten Religionen oder gegenüber religiösen Überzeugungen im Allgemeinen beruhe. In einem solchen Fall liege nämlich keine weniger günstige Behandlung wegen der Religion vor. Zwar könne das fragliche Verbot eine mittelbare Diskriminierung wegen der Religion darstellen. Diese könne jedoch gerechtfertigt sein, um eine vom Arbeitgeber im jeweiligen Betrieb verfolgte legitime Politik der religiösen und weltanschaulichen Neutralität durchzusetzen, sofern dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werde.

Allerdings sei die Verhältnismäßigkeitsprüfung eine delikate Angelegenheit, bei der der EuGH den innerstaatlichen Stellen einen gewissen Beurteilungsspielraum zugestehen sollte, den sie unter strikter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben ausschöpfen könnten, so die Generalanwältin. Daher obliege es letztlich dem belgischen Kassationshof, im vorliegenden Fall die widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls (insbesondere der Größe und Auffälligkeit des religiösen Zeichens, der Art der Tätigkeit der Angestellten und des Kontexts, in dem sie ihre Tätigkeit auszuüben hatte) sowie der nationalen Identität Belgiens zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Allerdings könne grundsätzlich kein Zweifel bestehen, dass das hier streitige Verbot geeignet ist, das von G4S verfolgte legitime Ziel der religiösen und weltanschaulichen Neutralität zu erreichen, betont Kokott. Das Verbot stelle sich auch als erforderlich dar, um diese Unternehmenspolitik zu verwirklichen. Es seien keine weniger einschneidenden und dennoch gleich geeigneten Alternativen bekannt geworden. Auch in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn spreche vieles dafür, dass das im vorliegenden Fall streitige Verbot die berechtigten Interessen der betroffenen Arbeitnehmerinnen nicht übermäßig beeinträchtige und somit als verhältnismäßig anzusehen sei, so Kokott weiter.

Die Religion sei zwar für viele Menschen ein wichtiger Teil ihrer persönlichen Identität und die Religionsfreiheit sei eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft. Während aber ein Arbeitnehmer sein Geschlecht, seine Hautfarbe, seine ethnische Herkunft, seine sexuelle Ausrichtung, sein Alter oder seine Behinderung nicht „an der Garderobe abgeben“ könne, sobald er die Räumlichkeiten seines Arbeitgebers betrete, könne ihm bezüglich seiner Religionsausübung am Arbeitsplatz eine gewisse Zurückhaltung zugemutet werden, sei es hinsichtlich religiöser Praktiken, religiös motivierter Verhaltensweisen oder – wie hier – hinsichtlich seiner Bekleidung. Das Maß an Zurückhaltung, das einem Arbeitnehmer abverlangt werden könne, sei von einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union Juliane Kokott, Schlussanträge vom 31.05.2016, C–157/15



Havarie von Gefahrguttransportern: Halterin muss für Umweltgefährdung zahlen

Die Halterin zweier Gefahrguttransporter, aus denen nach einem Sabotageakt 10.000 beziehungsweise 4.000 Liter leicht entzündliches Isopropanol und Testbenzin im Juli 2013 in Frankenthal ausgelaufen und in den Boden sowie in die Kanalisation eingedrungen waren, muss der Stadt Frankenthal Kosten in Höhe von rund 83.000 Euro für die Beseitigung der dadurch eingetretenen Umweltgefahren bezahlen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden.

Die Fahrer der beiden gekennzeichneten Gefahrguttransporter der Klägerin hatten am Abend des 21.07.2013 die Fahrzeuge auf beziehungsweise nahe eines Lkw-Parkplatzes in Frankenthal geparkt. In der Nacht öffneten unbekannte Personen an den beiden unbewachten Fahrzeugen sowie an einem weiteren mit 3.000 Liter Getriebeöl gefüllten Tanklastzug eines anderen Unternehmers die Ablassventile, sodass die wassergefährlichen Flüssigkeiten vollständig ausliefen. Die am frühen Morgen von der alarmierten städtischen Feuerwehr verständigte Wasserbehörde der Stadt Frankenthal veranlasste umfangreiche Arbeiten zur Sanierung des Bodens und der Kanalisation, um eine Kontamination des Grundwassers und der Isenach als Vorfluter, in den der betroffene Kanal Oberflächenwasser ableitet, zu vermeiden. Hierfür fielen Kosten von über 87.000 Euro durch den Einsatz des Eigenwirtschaftsbetriebs Frankenthal (EWF), verschiedener Spezialfirmen und auch der Feuerwehr, die die Sanierungsarbeiten gegen Brand- und Explosionsgefahren sichern musste, an. Die Stadt Frankenthal verlangte mit einem Kostenbescheid von der Halterin der beiden mit Isopropanol beziehungsweise Testbenzin gefüllten Tanklastzüge, nicht aber vom Halter des weiteren betroffenen Fahrzeugs die Erstattung der vollständigen Kosten dieses Einsatzes. Die klagende Transportfirma wendet sich hiergegen im Wesentlichen mit der Begründung, dass die unbekannt gebliebenen Saboteure die Umweltgefahren verursacht hätten und sie dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Auch dürfe gegebenenfalls nicht nur sie allein in Anspruch genommen werden. Vielmehr müsse auch der Halter des anderen in den Vorfall involvierten Tanklastzugs einen Teil der Kosten zahlen.

Das VG Neustadt sah dies anders und wies die Klage ab. Auch die Klägerin sei für das Auslaufen der von ihr transportierten Gefahrstoffe verantwortlich, weil sie ihren Überwachungspflichten als Beförderer nicht ausreichend nachgekommen sei. Kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporter wie die der Klägerin dürften nach den einschlägigen Transportvorschriften nur dann über einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum unbewacht im öffentlichen Verkehrsraum gelassen werden, wenn geeignete Sicherungsmaßnahmen gerade auch gegen Sabotageakte ergriffen worden seien. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Die Ablassarmaturen der Tanklastzüge seien nur mit einem relativ leicht zu öffnenden Vierkantschloss gesichert gewesen. Daher müsse die Klägerin als Beförderer von Gefahrgut für die Kosten der Beseitigung der letztlich auch durch ihre Pflichtverletzung verursachten Umweltgefahren haften. Insoweit habe man auch im Grunde zu Recht von ihr als Gesamtschuldnerin unabhängig von einer potenziellen Haftung des anderen Transportunternehmens die vollen Kosten verlangen können, da die Klägerin gegebenenfalls von dem Mitverursacher anteiligen Kostenersatz fordern könne.

Lediglich hinsichtlich der von der Stadtverwaltung beanspruchten Personalkosten des EWF machte das VG Abstriche von der Kostenforderung, weil hierin auch pauschalierte Zuschläge für Allgemein- und Vorhaltekosten enthalten gewesen seien, die nicht unmittelbar von den betreffenden Gefahrenabwehrmaßnahmen verursacht worden seien. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 09.05.2016, 4 K 696/15.NW